

Umweltrelevante Stellungnahme

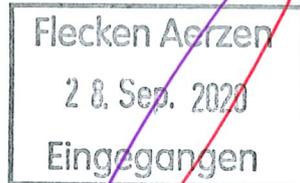
Dieses Auslegungsexemplar
hat vom _____ bis _____
öffentlich ausgelegen.

Aerzen, den _____

Flecken Aerzen
Der Bürgermeister
Im Auftrag

Landkreis Hameln-Pyrmont, Kreishaus, Postfach 101335, 31763 Hameln

Flecken Aerzen
Kichplatz 2
31855 Aerzen



Landkreis
Hameln-Pyrmont

Der Landrat

Dienststelle: Bauaufsichtsamt
Dienstgebäude: Süntelstraße 9, 31785 Hameln
Riegel C, 3. OG, Zimmer 3 C 05
Öffnungszeiten: Montag bis Donnerstag 8.00 bis 16.00 Uhr
Freitag 8.00 bis 13.00 Uhr
und nach besonderer Vereinbarung

Ansprechpartner/in: **Ursula Seifert**

Telefon: 05151 / 903-0
Durchwahl: 05151 / 903-4219
Telefax: 05151 / 903-4202
E-Mail: ursula.seifert@hameln-pyrmont.de
Internet: www.hameln-pyrmont.de

Aktenzeichen: **TÖB - 0036/20**

Datum: 22.09.2020

Bauleitplanung des Flecken Aerzen; Sachlicher Teilflächennutzungsplan "Windenergie"

- Ihr Schreiben vom 04.08.2020, Az.: Nm/Kr

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der o. a. Bauleitplanung nehme ich aus Sicht des Landkreises Hameln-Pyrmont wie folgt Stellung:

Untere Landesplanungsbehörde

Das RROP aus dem Jahr 2001 ist nach wie vor rechtskräftig. In Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung, wie bei dem aktuell vorliegenden Entwurf des RROP 2019, sind jedoch ergänzend gemäß § 3 ROG, Abs. 1, Satz 4 als sonstige Erfordernisse der Raumordnung ebenfalls bei Stellungnahmen zu berücksichtigen.

Basierend auf dem aktuellen RROP Entwurf 2019 weise ich daher auf folgendes hin:

- Suchfläche 1: Vorranggebiet 110 ELT-Leitungstrasse ist zu berücksichtigen
- Suchfläche 3: Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft und Vorbehaltsgebiet landschaftsbezogene Erholung sind zu beachten
- Suchfläche 4: Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft und Vorbehaltsgebiet landschaftsbezogene Erholung sind zu berücksichtigen und Vorranggebiet Biotopverbund ist zu beachten
- Suchfläche 8: Vorranggebiet Landschaftsbezogene Erholung ist zu berücksichtigen und Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft ist zu beachten

Seite 1 von 4

Untere Bauaufsichtsbehörde

Mit der Aufstellung des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans (FNP) soll auf Grundlage des § 5 Abs. 2b BauGB die Steuerung von Standorten für Windenergieanlagen im Außenbereich des Gemeindegebietes des Flecken Aerzen den aktuellen Gegebenheiten und Entwicklungen angepasst werden, auch im Hinblick auf die aktuelle Rechtsprechung. Gleichzeitig soll im Rahmen dieses Verfahrens die 18. Änderung des Flächennutzungsplans (Gesamt-FNP) aufgehoben werden.

Bei dem Gesamt-FNP und dem sachlichen Teil-FNP handelt es sich um zwei formal unabhängige Rechtsinstrumente. Aus Gründen der Rechtsklarheit sollten daher beide Verfahren in einer Änderung des Gesamt-FNP integriert und gebündelt werden, statt zwei parallel geführte Verfahren durchzuführen.

Andernfalls ist in der Bekanntmachung zur öffentlichen Auslegung auch auf die Aufhebung der 18. FNP-Änderung hinzuweisen.

Gesamt-FNP und Teil-FNP dürfen sich in den Darstellungen nicht widersprechen.

Untere Naturschutzbehörde/Untere Waldbehörde

Gemäß Landschaftsrahmenplan (LRP) des Landkreises Hameln-Pyrmont (2001) handelt es sich insbesondere im Bereich des Lachemer Forst sowie Papenberg und Griebener Berg um Gebiete mit zum Teil überregionaler und regionaler Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz, die die Voraussetzung zur Ausweisung als Natur- bzw. Landschaftsschutzgebiet erfüllen. Das Raumordnungsprogramm (RROP) des Landkreises Hameln Pyrmont (2001 und 2019 - Entwurfsstand) sieht in diesen Bereichen Vorranggebiete für Natur und Landschaft vor (Suchfläche 3, 4 und 8).

In unmittelbarer Nähe der Suchflächen 3, 5, 8 und 9 befinden sich Lebensräume für Brutvögel mit zum Teil landesweiter Bedeutung. Im Gebiet von Aerzen haben der Rotmilan und der Schwarzstorch als europäisch streng geschützte und schlagrelevante Vogelarten nahezu flächendeckend ihren Lebensraum. Im Bereich Lachemer Forst (Suchfläche 2 und ggf. 9) liegen der UNB Brutnachweise des Schwarzstorches vor. Zudem handelt es sich in dem Landschaftsraum bei Griebem (Suchfläche 3) um ein Rotmilan-Dichtezentrum mit Vorkommen von überregionaler Bedeutung (Gutachten zur Avifaunistischen Untersuchung im Rahmen der Planung eines Windparks in Aerzen, 2017). Vorkommen des Uhus sind im Bereich Schierholzberg bei Laatzen nachgewiesen. Darüber hinaus sind Uhu-Vorkommen in angrenzenden Gemeinden (u. a. Stadtwald Hameln, Ohrberg Emmerthal, Welsede und Löwensen) bekannt. Dies ist im Zuge der artenschutzrechtlichen Prüfung zu berücksichtigen.

Die Erweiterung von Suchflächen in geschlossene Waldbestände (z. B. Suchfläche 2 und 9) wird aus naturschutzfachliche Sicht sehr kritisch gesehen. Diese Waldbestände dienen als Lebensraum von diversen Fledermausarten und spielen eine wesentliche Rolle für den Biotopverbund. Aufgrund ihrer Ausdehnung und naturnahen Ausprägung besitzen die Waldbereiche im Raum Aerzen auch eine hohe Bedeutung für Tierarten wie die Wildkatze.

In diesem Zusammenhang weise ich auf das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (2017) sowie den Windenergieerlass (Nds. MBl. 2016, 190) hin, welche besagen, dass Wald wegen

seiner vielfältigen Funktionen, insbesondere wegen der klimaökologischen Bedeutung, nicht für die Nutzung von Windenergie in Anspruch genommen werden soll.

Aus dieser Zusammenstellung wird deutlich, dass im Bereich der potentiellen Konzentrationsflächen in Aeren mit bedeutenden Vorkommen von streng geschützten, windenergieempfindlichen Vogel- und Fledermausarten zu rechnen ist.

Es ist nicht auszuschließen, dass sich auf den potentiellen Konzentrationsflächen für WEA Verbotstatbestände gemäß § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) ergeben können. Vorkommen windenergieempfindlicher Arten sind im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung zu berücksichtigen. In Bezug auf den Umfang und die Untersuchungstiefe der artenschutzrechtlichen Sachverhalte sowie die Prüfbereiche / Abstandsregelungen hinsichtlich des Flächennutzungsplanes sowie der weiteren, nachgeschalteten Ebenen der Genehmigung, verweise ich auf die Vorgaben des Niedersächsischen Windenergieerlasses vom 24.02.2016 (Nds. MBl. Nr. 7/2016, hier Anlage 2 „Leitfaden Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen“). Art und Umfang aller Untersuchungen zur Eingriffsregelung und zum Artenschutz sollten so früh wie möglich in enger Abstimmung mit der Unteren Naturschutz- und Waldbehörde des Landkreises Hameln-Pyrmont erfolgen.

Neben den Auswirkungen auf die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes verursachen WEA auch erhebliche nachhaltige Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Der LRP weist den im Landkreisgebiet vorkommenden Wäldern eine zum Teil hohe bis sehr hohe Bedeutung für das Landschaftsbild zu, hier insbesondere im Bereich des Lachemer Forst sowie Papenberg und Grißemer Berg. Deshalb sollten die oben genannten Landschaftsräume von den Beeinträchtigungen durch die Errichtung von WEA freigehalten werden.

Unteren Waldbehörde

Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsprozesses sind walddrechtliche Belange bei der Planung zu berücksichtigen. Es gelten die Bestimmungen des Bundeswaldgesetzes (BWaldG) in Verbindung mit dem Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG). Gemäß § 8 Absatz 4 NWaldLG soll eine Waldumwandlung nur mit der Auflage einer Ersatzaufforstung genehmigt werden, die den Vorgaben in § 1 Nr. 1 NWaldLG entspricht. Eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung gemäß § 11 NWaldLG kann nicht mehr vollständig gewährleistet werden.

Die Errichtung von WEA im Wald, einschließlich der Sicherung des technischen Betriebs der Anlage sowie die Instandhaltung, erfordert eine regelmäßige Beseitigung bzw. Kappung von hiebunreifen aufwachsenden Waldbäumen im Bereich des Rotorradius. Das Erreichen der natürlichen Wuchshöhe wird somit verhindert. Der Naturhaushalt des Waldes wird mit dem Eingriff beeinträchtigt und das vorhandene Waldbinnenklima verändert. Die Voraussetzungen gemäß § 2 Absatz 3 NWaldLG sind dann nicht mehr gewährleistet. Nach Auffassung des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (Stand: 2017) ist durch die damit verbundene Waldaufwuchsbeschränkung von einer Änderung der Nutzungsart und somit von einer Waldumwandlung auszugehen, die eine walddrechtliche Kompensation gemäß § 8 Absatz 4 NWaldLG erfordert.

Eine Waldumwandelungsgenehmigung ist auch für Maßnahmen erforderlich, die im Zusammenhang mit der Errichtung der Windkraftanlagen stehen wie die Errichtung von Zuwegungen, Kranstellflächen, Baustelleneinrichtungen, Nebenanlagen (Trafo) sowie Strom- und Kabelsteuertrassen.

Aus den vorgenannten Gründen werden von Seiten der **Unteren Naturschutzbehörde** vorsorglich Bedenken gegen die von Ihnen vorgesehenen Suchflächen vorgetragen. Aus Sicht der **Unteren Waldbehörde** bestehen zudem vorsorglich Bedenken gegenüber den Suchflächen im Bereich der Wälder. Somit stellt aus Sicht der UNB keine der in der Tabelle zur Variantenprüfung (Anlage 5 der Planunterlagen) aufgeführten Varianten eine Option dar. Ich bitte um Prüfung der folgenden Variante: Suchfläche 5 und 9 (ohne Erweiterung in den Wald).

Abschließend weise darauf hin, dass mögliche Beeinträchtigungen, insbesondere der schlagempfindlichen Arten gemäß Windenergieerlass, durch einschlägige Voruntersuchungen bereits in diesem Planungsstadium vermieden werden können

Untere Wasserbehörde

Die harten Tabubereiche hinsichtlich der Fassungsgebiete und engeren Schutzzonen (I und II) der festgesetzten Wasserschutzgebiete im Bereich des Flächennutzungsplanes wurden berücksichtigt. Teilweise befindet sich Suchbereiche in den weiteren Schutzzonen (III) einzelner Wasserschutzgebiete: 3, 14, 12 - WSG Emmer, Zone III, 6 - WSG Amelgatzen, Zone III, 1 und 4 - WSG Groß Berkel, Zone III. Die Festsetzungen der weiteren Schutzzonen stehen aber der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen grundsätzlich nicht entgegen.

Die Suchgebiete liegen ferner im festgesetzten Heilquellenschutzgebiet der staatlich anerkannten Heilquellen in Bad Pyrmont und dort in den quantitativen Schutzzonen A bzw. B. Auch diese Festsetzungen stehen einer grundsätzlichen Errichtung und Inbetriebnahme von Windenergieanlagen nicht entgegen.

Untere Bodenschutzbehörde

Auf folgenden Suchflächen befinden sich im Altlastenkataster des Landes Niedersachsen - Altablagerungen - erfasste Altablagerungen Suchfläche 4. AA 252.001.4.035 Prio. 2 untersucht 2013 Suchfläche 5. AA 252.001.4.036 Prio. 1 untersucht 2014/2017. Suchfläche 6. AA 252.001.4.022 Prio. 1 untersucht 2013/2015 und AA 252.001.028 Prio. 2 untersucht 2013. Suchfläche 8. AA 252.001.4.018 Prio. 1. Suchfläche 9. AA 252.001.4.004 Prio. 1 und Suchfläche 12. Prio 2 untersucht 2017. Weitere Details über die Altablagerungen können den beigefügten Anlagen entnommen werden. Altablagerungen dürfen grundsätzlich nicht überbaut werden. Sollte es zur Auswahl einer der betroffenen Suchflächen kommen, ist die UBB frühzeitig in das angestrebte Verfahren mit einzubinden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Ursula Seifert



326/352

24-27 Pt.

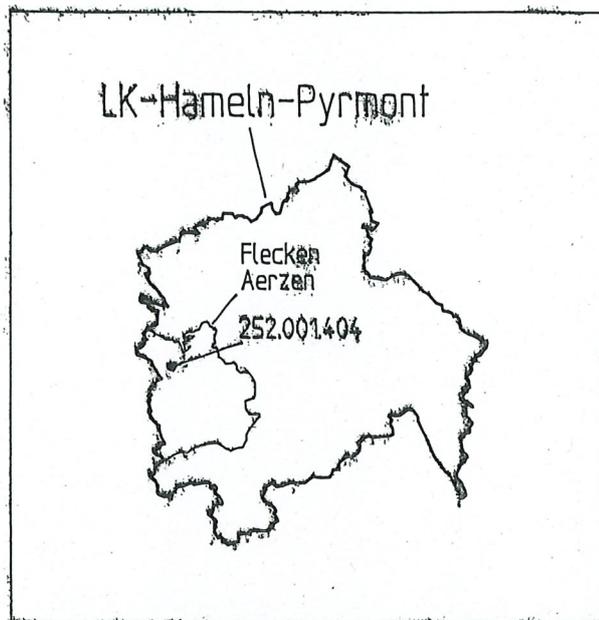
Pro. 1

Altablagerung 252 001 4 04

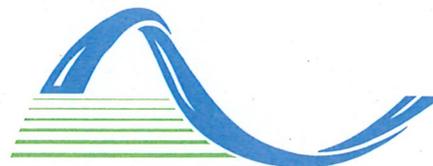
Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis

1. Identifikationsparameter	2
2. Unterlagenrecherche	2
3. Standortrecherche	4
4. Umfeldrecherche	6
5. Geländeuntersuchungen	7
6. Umweltgefährdungspotential	8
7. Karten- und Luftbilddauswertung	9
8. Geologische Parameter	9
9. Anhang	11



Die Altablagerung ist ein teilweise verfüllter ehem. Mergelsteinbruch an der Kreisstraße K26 südöstlich Schrappmühle. Der Steinbruch besitzt eine Maximalausdehnung in der Länge von ca. 110 m und eine Maximalbreite von ca. 24 m. Es wurden auf der Sohle des Steinbruchs seit ca. 1948 Hausmüll und Sperrmüll der Gemeinde Grapenhagen abgelagert. Die Anlage wurde 1972 durch den Landkreis Hameln-Pyrmont als Sperrmülldeponie genehmigt, jedoch im gleichen Jahr nach Inkrafttreten des Abfallgesetzes nicht wieder zugelassen. Vermutlich wurden jedoch bis ca. 1977 Ablagerungen vorgenommen. Im Jahre 1980 wurde die Fläche vom Flecken Aerzen als Zwischenlager für Straßenaufbruch und Bodenaushub genutzt. Bereits 1985 hat sich auf der Fläche ein "ökologisches Reservat" ausgebildet. Die Gebrauchsabnahme wurde 1987 durchgeführt. Zwischen Altablagerung und Straße fließt ein Bach, der dem Goldbach zuläuft und im nördlichen Bereich auf ca. 1 m Mächtigkeit Hausmüll angeschnitten hat. Bewachsen ist die Ablagerungsfläche mit ca. 25 jährigen Laubbäumen.



1. Identifikationsparameter

1.1 Kennung der Altablagerung

- 1.1.1 Anlagenummer 252 001 4 04
- 1.1.2 Üblicher Name Grupenhagen, Schrappmühle
- 1.1.3 Übersichtsplan siehe Anhang I

1.2 Lage des Altstandortes

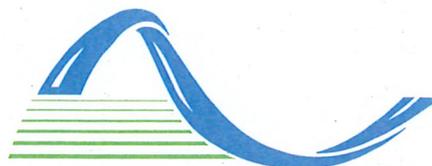
- 1.2.1 Straße an der K26
- 1.2.2 PLZ/Ort..... 31855 Aerzen
- 1.2.3 Gemarkung Grupenhagen
- 1.2.4 Flur 6
- 1.2.5 Flurstück(e)..... 27
- 1.2.6 Gauß-Krüger Koordinaten R 35 14 25
H 57 71 98
- 1.2.7 Topographische Karte 1 : 25000 Blatt 3921, Aerzen
- 1.2.8 Deutsche Grundkarte 1 : 5000 Blatt 3921 Nr. 2/7

2. Unterlagenrecherche

2.1 Recherchierte Unterlagen

2.1.1 Topographische Karten

- TK 25, 3921 Aerzen, Ausgabe 1991, Nachträge 1990
- TK 25, 3921 Aerzen, Ausgabe 1983, Nachträge 1982
- TK 25, 3921 Aerzen, Ausgabe 1978, Nachträge 1977
- TK 25, 3921 Aerzen, Ausgabe 1973, Nachträge 1972
- TK 25, 3921 Aerzen, Ausgabe 1961, Nachträge 1959
- TK 25, 3921 Aerzen, Ausgabe 1955, Nachträge 1955
- TK 25, 3921 Aerzen, Ausgabe 1952, Nachträge 1950



- TK 25, 3921 Aerzen, Ausgabe 1937, Nachträge 1937
- TK 25, 3921 Aerzen, Ausgabe 1926, Nachträge 1926
- TK 25, 3921 Aerzen, Ausgabe 1897, Nachträge 1898

2.1.2 Deutsche Grundkarten

- DGK 5 Blatt 3921/2/7; Ausgabe 1988

2.1.3 Geologische Karten

- Blatt 3921 (2153), Ausgabe 1927, Bearbeitet 1919/20

2.1.4 Hydrographische Karte Niedersachsen

Blatt 3920 Rinteln, der Niedersächsische Minister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten, Hannover 1983

2.1.5 Geowissenschaftliche Karte des Naturraumpotentials

- Geowissenschaftliche Karte des Naturraumpotentials von
Niedersachsen und Bremen, 1: 300 000, Grundwasser -Grundlagen-,
NLfB Hannover 1991

2.1.6 Altlastenpr. Teil 1

- Erfassung von Altablagungen, Landkreis Hameln Pyrmont, Stand
November 1988, Wasserwirtschaftsamt Hildesheim

2.1.7 Altlastenpr. Teil 2

- Listenausdruck - Zentraldatei für Landkreis Hameln-Pyrmont, Stand
01.02.89, Nds. Landesamt für Wasserwirtschaft

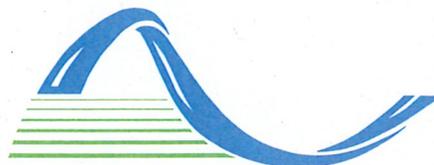
2.1.8 Altlastenpr. Teil 3

- NLfB, NLÖ, Hydrogeologische Daten, Dokumentation Teil 3,
Landkreis Hameln-Pyrmont

2.1.9 Luftbilder

- Bezirksregierung Hannover, Kampfmittelbeseitigungsdienst, Bildflug
US7 97B, Jahr 1945, Bildnr. 4105/4106, Standort: UBAC
- Nds. Landesverwaltungsamt, Landvermessung, Bildflug 781, Jahr:
1972, Streifen 2, Bildnr. 061/063, Standort: UBAC
- Nds. Landesverwaltungsamt, Landvermessung, Bildflug 1706, Jahr:
1980, Streifen 7, Bildnr. 468/470, Standort: UBAC

2.1.10 Unterlagen Stadt keine Unterlagen

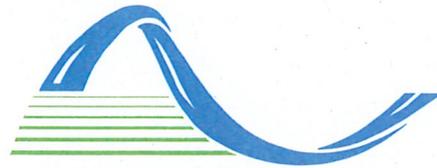


- 2.1.11 **Unterlagen NLFb**..... keine Unterlagen
- 2.1.12 **Unterlagen Archiv** LK Hameln-Pyrmont,
- 2.1.13 **Unterlagen Privat** keine Unterlagen
- 2.1.14 **Zeitzeugenbefragung**
 - keine Zeitzeugenbefragung durchgeführt

3. Standortrecherche

3.1 Eigentums- und Nutzungsverhältnisse

- 3.1.1 **Ursprüngliche Nutzung d. Geländes/Eigentümer**
 - Unbekannt
- 3.1.2 **Nutzung vor der Ablagerung/Eigentümer**
 - Mergelsteinbruch, Teilungsinteressenten der Genossenschaft "Bauernbrink", "Lappenhohl", und "Grupenhagener Bruch"
- 3.1.3 **Eigentümer während der Ablagerung**
 - Realgemeinde Grupenhagen
- 3.1.4 **Betreiber während der Ablagerung**
 - Gemeinde Grupenhagen
- 3.1.5 **Genehmigungsbehörde während der Ablagerung**
 - Landkreis Hameln-Pyrmont, Bauaufsichtsbehörde, später Amt für Wasser und Abfall
- 3.1.6 **Heutige Nutzung**
 - Ödland (ökologisches Reservat)
- 3.1.7 **Heutiger Eigentümer**
 - Flecken Aerzen
- 3.1.8 **Geplante Nutzung (FNP)**..... Forstwirtschaft,
Landwirtschaft



3.2 Geometrie der Ablagerung

- 3.2.1 Klassifizierung der Ablagerung** teilweise Verfüllung einer ehem. Abbaufäche
- 3.2.2 Max. Ausdehnung SW-NE** 19 m
- 3.2.3 Max. Ausdehnung NW-SE** 110 m
- 3.2.4 Fläche der Ablagerung** 1500 m²
- 3.2.5 Max. Mächtigkeit der Ablagerung**..... 3 m
- 3.2.6 Mittlere Mächtigkeit der Ablagerung**..... 1,5 m
- 3.2.7 Volumen der Ablagerung** 2250 m³
- 3.2.8 Homogenität der Ablagerung**..... heterogen

3.3 Stoffinventar

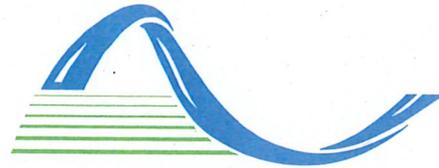
3.3.1 Eingelagerte Stoffe, Art und Herkunft

- 91101 Hausmüll
- 91401 Sperrmüll
- 31409 Bauschutt
- 31411 Bodenaushub

3.4 Verfüllung/Rekultivierung

3.4.1 Zeitlicher Ablauf der Verfüllung

- bis vermutlich 1945 Abbau von Mergel
- ab 1948 Bauschutt und Sperrmülldeponie der Gem. Grunenhagen, verm. auch Hausmüllablagung
- ab 4.2.1972 genehmigter Ablagerungsplatz für Sperrmüll, nach Inkrafttreten des Abfallgesetzes am 7.6.1972 nicht wieder zugelassen.
- Ablagerungen von Sperrmüll bis ca. 1977
- von Juni 1980 bis Dezember 1980 Nutzung als Zwischenlager für Straßenaufbruch und Bodenaushub
- Gebrauchsabnahme am 26. 10. 1987



3.4.2 Vorkommnisse während des Betriebsablaufes/Verfüllung

- keine

3.4.3 Abdeckung

- Bodenaushub

3.4.4 Sonstige festgestellte Vorkommnisse

- keine

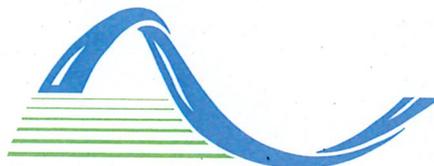
4. Umfeldrecherche

4.1 Nutzung des direkten Umfeldes

- 4.1.1 Nördlicher Bereich**..... Sportfläche
- 4.1.2 Östlicher Bereich** Land-/Forstwirtschaft
- 4.1.3 Südlicher Bereich**..... Landwirtschaft
- 4.1.4 Westlicher Bereich**..... Vehrkehr/Wohnen
- 4.1.5 Lageplan heutige Nutzung**..... Siehe Anhang III

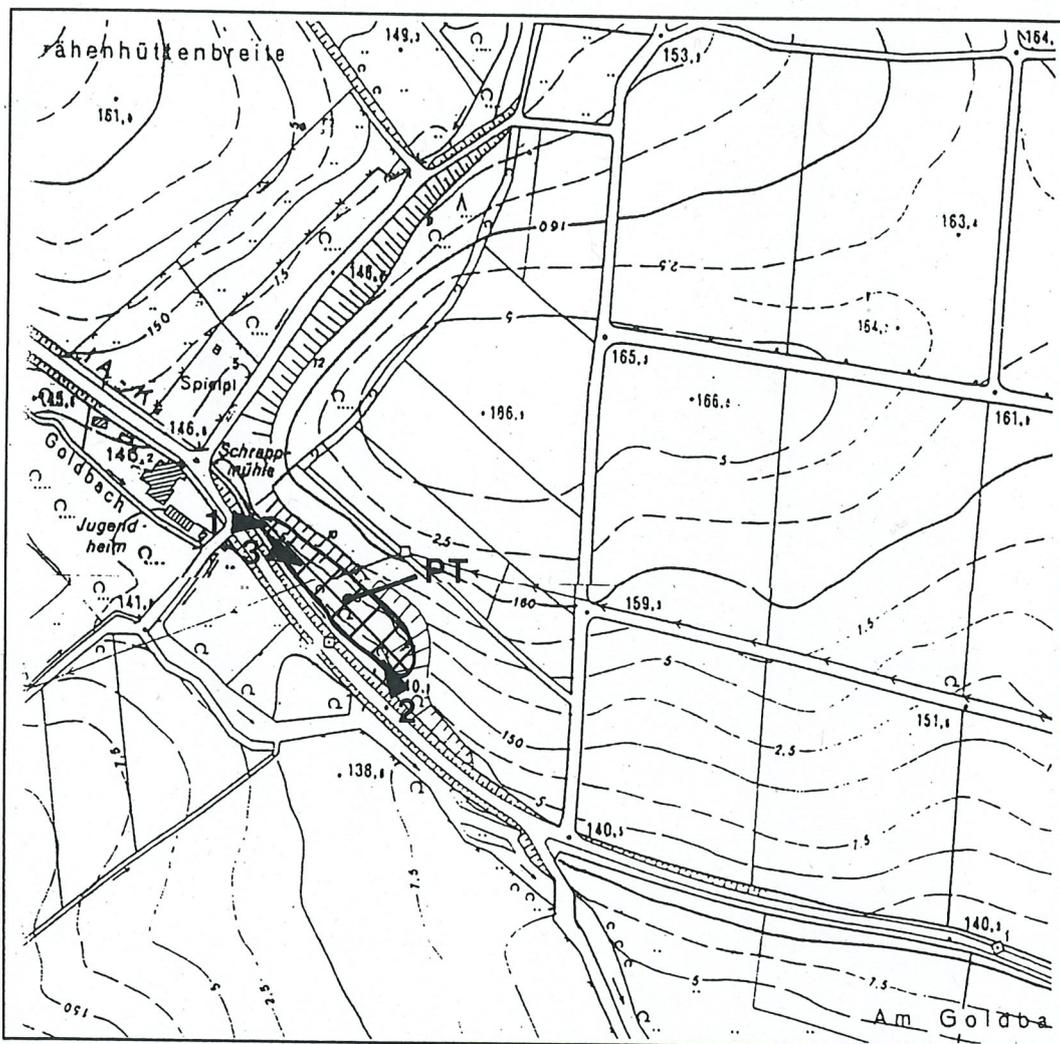
4.2 Entfernungsangaben

- 4.2.1 Bebauung** 40 m W
- 4.2.2 Vorfluter**..... 2 m SW
- 4.2.3 Überschwemmungsgebiet**..... > 5 km ESE
- 4.2.4 Wasservorranggebiet** 1,7 km S
- 4.2.5 Wasserschutzgebiet**..... 2250 m SE
- 4.2.6 Heilquellenschutzgebiet** > 5 km S
- 4.2.7 Trinkwassergewinnungsanlagen** 2650 m SE
- 4.2.8 Hausbrunnen** unbekannt
- 4.2.9 Natur-/Landschaftsschutzgebiet**..... 1600 m ENE
- 4.2.10 Planungs-/Vorrangstandort**..... 2,2 km S



Anhang II

Lageplan, Maßstab 1 : 5000



Legende

Legende siehe nachfolgende Seite

250 Meter

ubac gmbh
ehlbeek 2
30938 burgwedel
telefon (05139) 807310
telefax (05139) 807319

ubac

ein unternehmen der ökolimna - gruppe



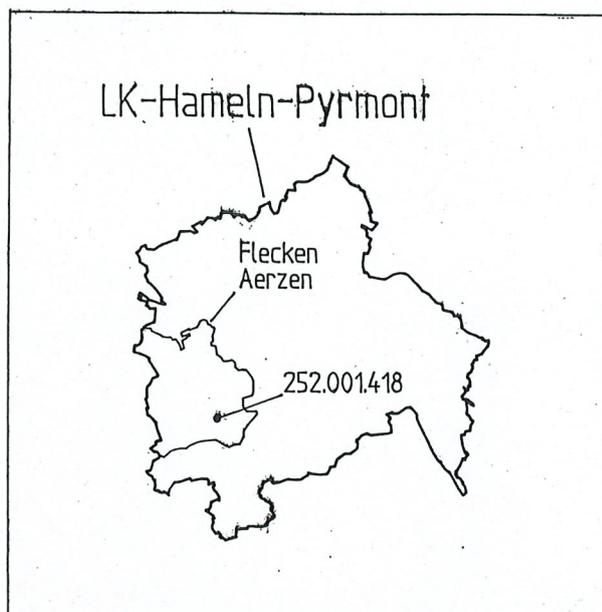
245/352
35-38 PV.
P. 10. 1

Altablagerung 252 001 4 18

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis

1. Identifikationsparameter	1
2. Unterlagenrecherche	2
3. Standortrecherche	4
4. Umfeldrecherche.....	5
5. Geländeuntersuchungen	6
6. Umweltgefährdungspotential	8
7. Karten- und Luftbildauswertung	9
8. Geologische Parameter.....	9
9. Anhang	11

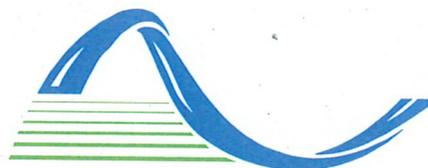


Bei der Altablagerung handelt es sich um eine ehem. Mergelgrube mit Ausmaßen von 83 x 67 m und einer Fläche von ca. 5100 m², in die bis ca. 1978 mit Haus- und Sperrmüll, sowie Schrott eingelagert wurde. Ab 1978 wurde das Gelände durch den Flecken Aerzen mit Bauschutt und Bodenaushub vollständig verfüllt. Ursprüngliche Planung war es, die Fläche landwirtschaftlich zu nutzen, dazu wäre eine Angleichung des Bereiches an das umgebende Niveau notwendig gewesen. 1979 wurde jedoch vom Ortsrat Aerzen die Anlage eines Grillplatzes angeregt. So wurde das Gelände bis ca. 2,5 m unterhalb des Ackerniveaus aufgefüllt und mit Wällen in zwei Bereiche (Parkplatz und Grillbereich) unterteilt. Der Grillplatz wird seit 1982 genutzt.

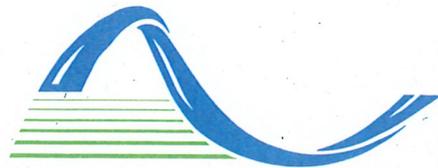
1. Identifikationsparameter

1.1 Kennung der Altablagerung

1.1.1 Anlagenummer	252 001 4 18
1.1.2 Üblicher Name	Grillplatz Aerzen



-
- 2.1.3 Geologische Karten**
- Blatt 3921 (2153), Ausgabe 1927, Bearbeitet 1919/20
- 2.1.4 Hydrographische Karte Niedersachsen**
- Blatt L 3920 Rinteln, der Niedersächsische Minister für Ernährung, ...
Landwirtschaft und Forsten, Hannover 1983
- 2.1.5 Geowissenschaftliche Karte des Naturraumpotentials**
- Geowissenschaftliche Karte des Naturraumpotentials von
Niedersachsen und Bremen, 1: 300 000, Grundwasser -Grundlagen-,
NLfB Hannover 1991
- 2.1.6 Altlastenpr. Teil 1**
- Erfassung von Altablagerungen, Landkreis Hameln Pyrmont, Stand
November 1988, Wasserwirtschaftsamt Hildesheim
- 2.1.7 Altlastenpr. Teil 2**
- Listenausdruck - Zentraldatei für Landkreis Hameln-Pyrmont, Stand
01.02.89, Nds. Landesamt für Wasserwirtschaft
- 2.1.8 Altlastenpr. Teil 3**
- NLfB, NLÖ, Hydrogeologische Daten, Dokumentation Teil 3,
Landkreis Hameln-Pyrmont
- 2.1.9 Luftbilder**
- Nds. Landesverwaltungsamt, Landvermessung, Bildflug 781, Jahr:
1972, Streifen 4, Bildnr. 022/024, Standort: UBAC
- Nds. Landesverwaltungsamt, Landvermessung, Bildflug 1706, Jahr:
1980, Streifen 9, Bildnr. 258/260, Standort: UBAC
- 2.1.10 Unterlagen Stadt** keine Unterlagen
- 2.1.11 Unterlagen NLfB**..... keine Unterlagen
- 2.1.12 Unterlagen Archiv** LK Hameln-Pyrmont
- 2.1.13 Unterlagen Privat** keine Unterlagen
- 2.1.14 Zeitzeugenbefragung**
- 1 Zeitzeugen befragt, Name der UBAC bekannt
-



3. Standortrecherche

3.1 Eigentums- und Nutzungsverhältnisse

3.1.1 Ursprüngliche Nutzung d. Geländes/Eigentümer

- unbekannt

3.1.2 Nutzung vor der Ablagerung/Eigentümer

- Mergelgrube, Flecken Aerzen, Kirchplatz 2, 31855 Aerzen

3.1.3 Eigentümer während der Ablagerung

- Flecken Aerzen, Kirchplatz 2, 31855 Aerzen

3.1.4 Betreiber während der Ablagerung

- Flecken Aerzen, Kirchplatz 2, 31855 Aerzen

3.1.5 Genehmigungsbehörde während der Ablagerung

- Landkreis Hameln-Pyrmont

3.1.6 Heutige Nutzung

- Grillplatz

3.1.7 Heutiger Eigentümer

- Flecken Aerzen, Kirchplatz 2, 31855 Aerzen

3.1.8 Geplante Nutzung (FNP).....Landwirtschaft

3.2 Geometrie der Ablagerung

3.2.1 Klassifizierung der Ablagerung Verfüllung einer ehem. Abbaufäche

3.2.2 Max. Ausdehnung Ost-West..... 83 m

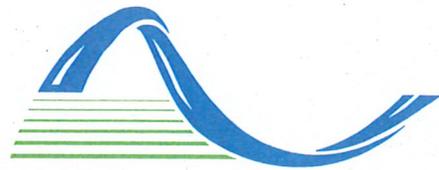
3.2.3 Max. Ausdehnung Nord-Süd..... 67 m

3.2.4 Fläche der Ablagerung 5100 m²

3.2.5 Max. Mächtigkeit der Ablagerung..... ca. 3 m

3.2.6 Mittlere Mächtigkeit der Ablagerung..... ca. 1,5 m

3.2.7 Volumen der Ablagerung 7650 m³



3.2.8 Homogenität der Ablagerung..... heterogen

3.3 Stoffinventar

3.3.1 Eingelagerte Stoffe, Art und Herkunft

- 91101 Hausmüll
- 91401 Sperrmüll
- 35103 Schrott
- 31409 Bauschutt
- 31411 Bodenaushub

3.4 Verfüllung/Rekultivierung

3.4.1 Zeitlicher Ablauf der Verfüllung

- Beginn der Verfüllung mit Hausmüll vor 1972
- Genehmigung nach § 9 (2) AbfG am 23.11.1978
- Beginn der Verfüllung mit Bodenaushub und Bauschutt ab 1978
- Errichtung eines Grillplatzes ab 1981
- Gebrauchsabnahme am 26.10.1987

3.4.2 Vorkommnisse während des Betriebsablaufes/Verfüllung

- keine

3.4.3 Abdeckung

- Bodenaushub

3.4.4 Sonstige festgestellte Vorkommnisse

- keine

4. Umfeldrecherche

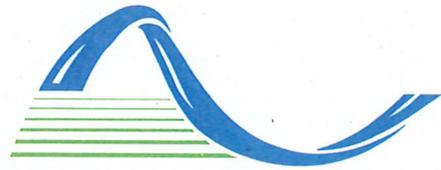
4.1 Nutzung des direkten Umfeldes

4.1.1 Nördlicher Bereich..... Landwirtschaft

4.1.2 Östlicher Bereich Landwirtschaft

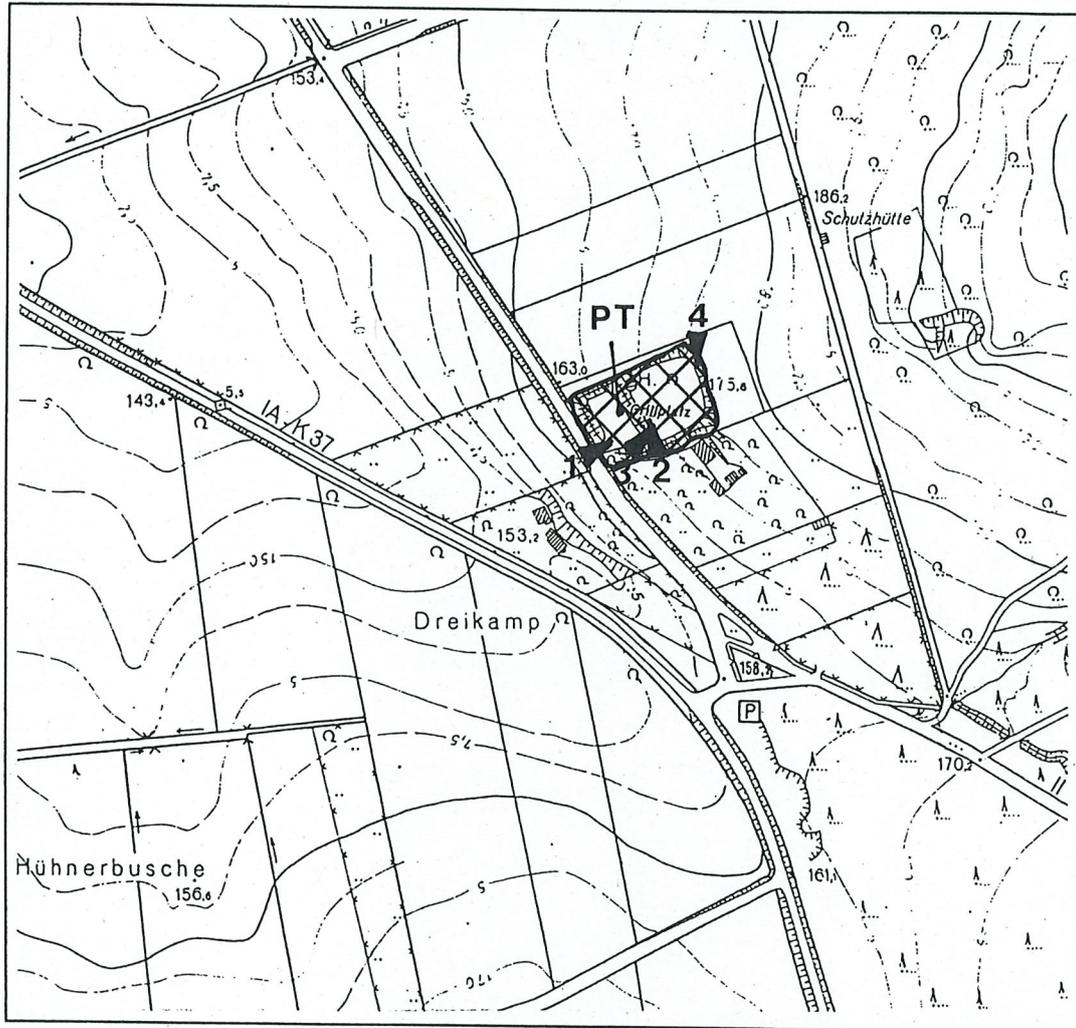
4.1.3 Südlicher Bereich..... Landwirtschaft

4.1.4 Westlicher Bereich Landwirtschaft



Anhang II

Lageplan, Maßstab 1 : 5000



Legende

Legende siehe nachfolgende Seite

250 Meter



ubac

ubac gmbh
ehlbeck 2
30938 burgwedel
telefon (05139) 807310
telefax (05139) 807319

ein unternehmen der ökolinna - gruppe

Landkreis
Hameln-Pyrmont



Landkreis Hameln-Pyrmont

Süntelstraße 9
31785 Hameln

Bericht

Orientierende Untersuchung von Altablagerungen im LK Hameln-Pyrmont

Altablagerung Nr. 252 001 4 020

Verfasser:

Dr. Born - Dr. Ermel GmbH

- Ingenieure -

Finienweg 7

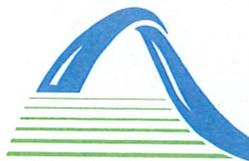
28832 Achim

Telefon: 04202 / 7 58-0

Telefax: 04202 / 7 58-500

E-Mail: be@born-ermel.de

Internet: www.born-ermel.de



152 / 352

48-52 PLL

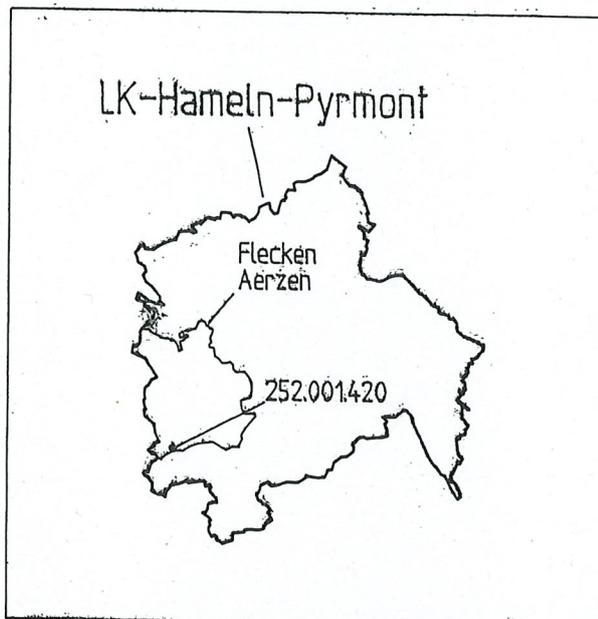
Prio 2

Altablagerung 252 001 4 20

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis

1. Identifikationsparameter	1
2. Unterlagenrecherche	2
3. Standortrecherche	4
4. Umfeldrecherche.....	5
5. Geländeuntersuchungen	6
6. Umweltgefährdungspotential	8
7. Karten- und Luftbildauswertung .	9
8. Geologische Parameter.....	9
9. Anhang	11

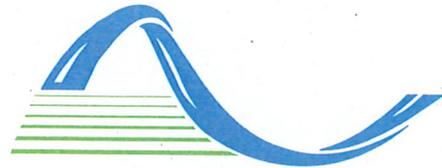


Bei der Altablagerung handelt es sich um eine ca. 7 m tiefe Hohlform, ca. 35 m im Durchmesser, die durch einen Erdfall entstanden ist. Seit ca. 1968 wurde zunächst durch die ehem. Gemeinde Griessem Haus- und Sperrmüll eingelagert. Ab 1973 wurde durch die Fa. Heinz Otto, Straßenbau, Hameln mit Bauschutt von Hausabbrüchen verfüllt. Auf älteren Fotos der Deponie sind unter anderem auch Autowracks zu erkennen. Ab ca. 1978 wurde das restliche Volumen mit Bodenaushub angefüllt und 1980 die Gebrauchsabnahme durchgeführt. Das umgebende Gelände fällt leicht nach Norden hin ab. Zahlreiche weitere Erdfälle (Dolinen) sind in unmittelbarer Nachbarschaft der Altablagerung anzutreffen. Das Fläche ist heute mit Gras bewachsen und wird als Wiese Landwirtschaftlich genutzt.

1. Identifikationsparameter

1.1 Kennung der Altablagerung

1.1.1 Anlagennummer 252 001 4 20



1.1.2 Üblicher Name Grießem, Sieben Kuhlen

1.1.3 Übersichtsplan siehe Anhang I

1.2 Lage des Altstandortes

1.2.1 Straße Feldweg Sieben Kuhlen

1.2.2 PLZ/Ort..... 31855 Aerzen

1.2.3 Gemarkung Grießem

1.2.4 Flur 2

1.2.5 Flurstück(e)..... 152/1

1.2.6 Gauß-Krüger Koordinaten R 35 14 95
H 57 63 60

1.2.7 Topographische Karte 1 : 25000 Blatt 3921, Aerzen

1.2.8 Deutsche Grundkarte 1 : 5000 Blatt 3921 Nr. 27

2. Unterlagenrecherche

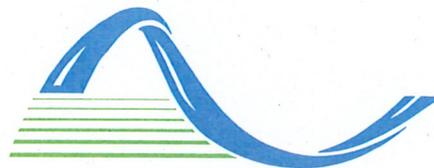
2.1 Recherchierte Unterlagen

2.1.1 Topographische Karten

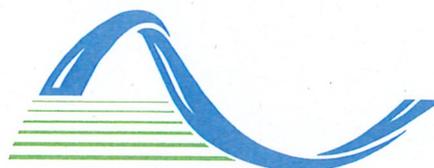
- TK 25, 3921 Aerzen, Ausgabe 1991, Nachträge 1990
- TK 25, 3921 Aerzen, Ausgabe 1983, Nachträge 1982
- TK 25, 3921 Aerzen, Ausgabe 1978, Nachträge 1977
- TK 25, 3921 Aerzen, Ausgabe 1973, Nachträge 1972
- TK 25, 3921 Aerzen, Ausgabe 1961, Nachträge 1959
- TK 25, 3921 Aerzen, Ausgabe 1955, Nachträge 1955
- TK 25, 3921 Aerzen, Ausgabe 1952, Nachträge 1950
- TK 25, 3921 Aerzen, Ausgabe 1937, Nachträge 1937
- TK 25, 3921 Aerzen, Ausgabe 1926, Nachträge 1926
- TK 25, 3921 Aerzen, Ausgabe 1897, Nachträge 1898

2.1.2 Deutsche Grundkarten

- DGK 5 Blatt 3921/27; Ausgabe 1991



-
- 2.1.3 Geologische Karten**
- Blatt 3921 (2153), Ausgabe 1927, Bearbeitet 1919/20
- 2.1.4 Hydrographische Karte Niedersachsen**
- Blatt L 3920 Rinteln, der Niedersächsische Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Hannover 1983
- 2.1.5 Geowissenschaftliche Karte des Naturraumpotentials**
- Geowissenschaftliche Karte des Naturraumpotentials von Niedersachsen und Bremen, 1: 300 000, Grundwasser -Grundlagen-, NLFb Hannover 1991
- 2.1.6 Altlastenpr. Teil 1**
- Erfassung von Altablagungen, Landkreis Hameln Pyrmont, Stand November 1988, Wasserwirtschaftsamt Hildesheim
- 2.1.7 Altlastenpr. Teil 2**
- Listenausdruck - Zentraldatei für Landkreis Hameln-Pyrmont, Stand 01.02.89, Nds. Landesamt für Wasserwirtschaft
- 2.1.8 Altlastenpr. Teil 3**
- NLFb, NLÖ, Hydrogeologische Daten, Dokumentation Teil 3, Landkreis Hameln-Pyrmont
- 2.1.9 Luftbilder**
- Nds. Landesverwaltungsamt, Landvermessung, Bildflug 781, Jahr: 1972, Streifen 2, Bildnr. 078, Standort: UBAC
- Nds. Landesverwaltungsamt, Landvermessung, Bildflug 1080, Jahr: 1974, Streifen 2, Bildnr. 241/243, Standort: UBAC
- Nds. Landesverwaltungsamt, Landvermessung, Bildflug 1706, Jahr: 1980, Streifen 12, Bildnr. 94/96, Standort: UBAC
- 2.1.10 Unterlagen Stadt keine Unterlagen**
- 2.1.11 Unterlagen NLFb..... keine Unterlagen**
- 2.1.12 Unterlagen Archiv LK Hameln-Pyrmont**
- 2.1.13 Unterlagen Privat keine Unterlagen**
-



2.1.14 Zeitzeugenbefragung

- keine Zeitzeugenbefragung durchgeführt

3. Standortrecherche

3.1 Eigentums- und Nutzungsverhältnisse

3.1.1 Ursprüngliche Nutzung d. Geländes/Eigentümer

- Erdfall, Karl Kessemeyer, Lipperstr. 12, 31855 Aerzen

3.1.2 Nutzung vor der Ablagerung/Eigentümer

- Erdfall, Karl Kessemeyer, Lipperstr. 12, 31855 Aerzen

3.1.3 Eigentümer während der Ablagerung

- Karl Kessemeyer, Lipperstr. 12, 31855 Aerzen

3.1.4 Betreiber während der Ablagerung

- bis 1973: Karl Kessemeyer, Lipperstr. 12, 31855 Aerzen
- von 1973 bis 1979 : Fa. Heinz Otto, Am kleinen Wehlerweg 5, Hameln

3.1.5 Genehmigungsbehörde während der Ablagerung

- Landkreis Hameln-Pyrmont

3.1.6 Heutige Nutzung

- Landwirtschaft

3.1.7 Heutiger Eigentümer

- Erbgemeinschaft Kessemeyer, Lipperstr. 12, 31855 Aerzen

3.1.8 Geplante Nutzung (FNP)..... Landwirtschaft

3.2 Geometrie der Ablagerung

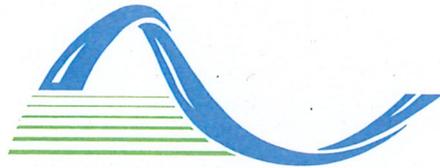
3.2.1 Klassifizierung der Ablagerung Verfüllung einer Hohlform

3.2.2 Max. Ausdehnung Ost-West..... 38 m

3.2.3 Max. Ausdehnung Nord-Süd..... 34 m

3.2.4 Fläche der Ablagerung 1000 m²

3.2.5 Max. Mächtigkeit der Ablagerung..... 7 m



- 3.2.6 Mittlere Mächtigkeit der Ablagerung..... 2,5 m**
- 3.2.7 Volumen der Ablagerung 2500 m³**
- 3.2.8 Homogenität der Ablagerung..... inhomogen**

3.3 Stoffinventar

3.3.1 Eingelagerte Stoffe, Art und Herkunft

- 91101 Hausmüll
- 91401 Sperrmüll
- 91701 Garten- und Parkabfälle
- 35103 Schrott
- 31409 Bauschutt
- 31411 Bodenaushub

3.4 Verfüllung/Rekultivierung

3.4.1 Zeitlicher Ablauf der Verfüllung

- Beginn der Verfüllung 1968 mit Haus- und Sperrmüll
- 1973 als Hausmülldeponie geschlossen
- 1974 als Boden- und Bauschuttdeponie zur Restverfüllung genehmigt
- am 22.06.1978 nach § 9 (2) nachgenehmigt
- Ende der Verfüllung 1980
- Gebrauchsabnahme am 03.09.1980

3.4.2 Vorkommnisse während des Betriebsablaufes/Verfüllung

- keine

3.4.3 Abdeckung

- Bodenaushub

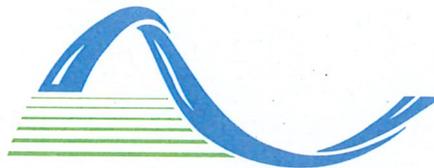
3.4.4 Sonstige festgestellte Vorkommnisse

- keine

4. Umfeldrecherche

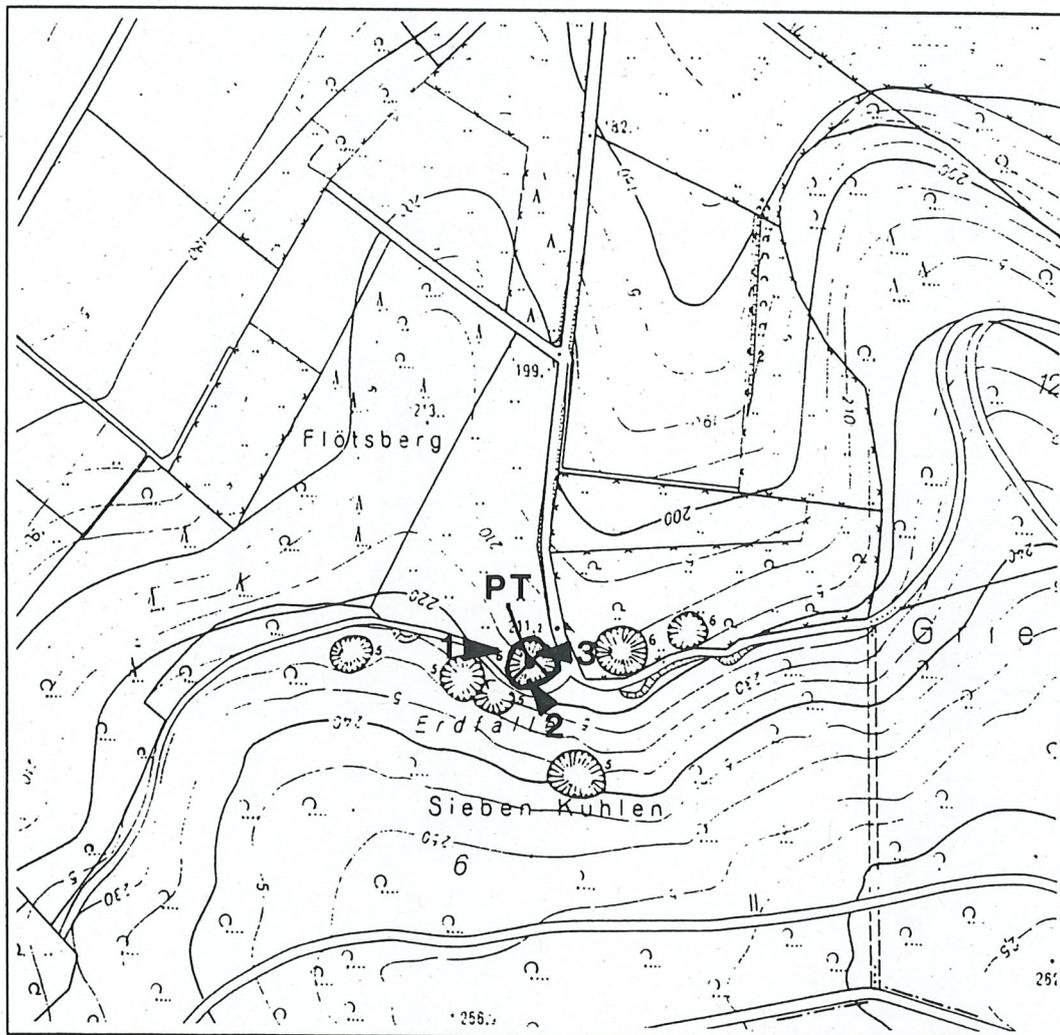
4.1 Nutzung des direkten Umfeldes

4.1.1 Nördlicher Bereich..... Landwirtschaft



Anhang II

Lageplan, Maßstab 1 : 5000



Legende

Legende siehe nachfolgende Seite

250 Meter

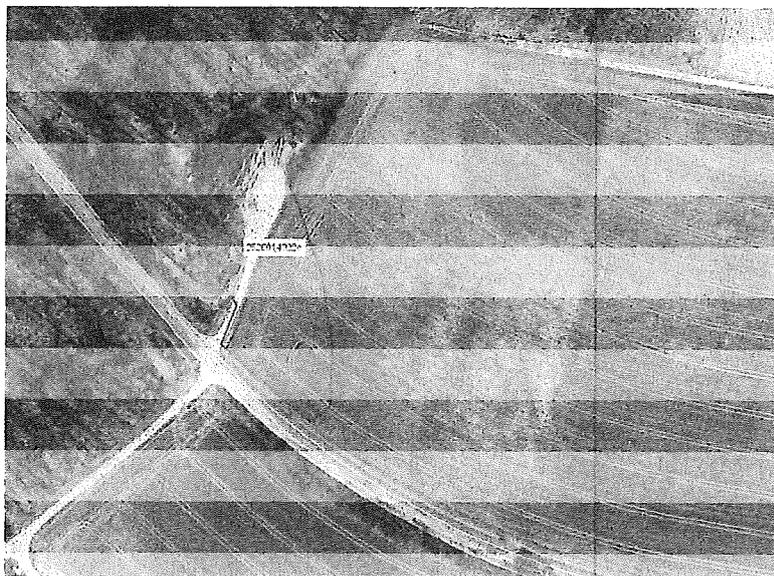


ubac

ubac gmbh
ehlbeek 2
30938 burgwedel
telefon (05139) 807310
telex (05139) 807319

ein unternehmen der ökolimna - gruppe

**Bericht zur
Detailuntersuchung der
Altablagerung 252.001.4.022
Gemeinde Aerzen**



Auftraggeber:

LK Hameln-Pyrmont
Umweltamt
Postfach 101335
31763 Hameln

**ATLASTEN +
PLANUNG**

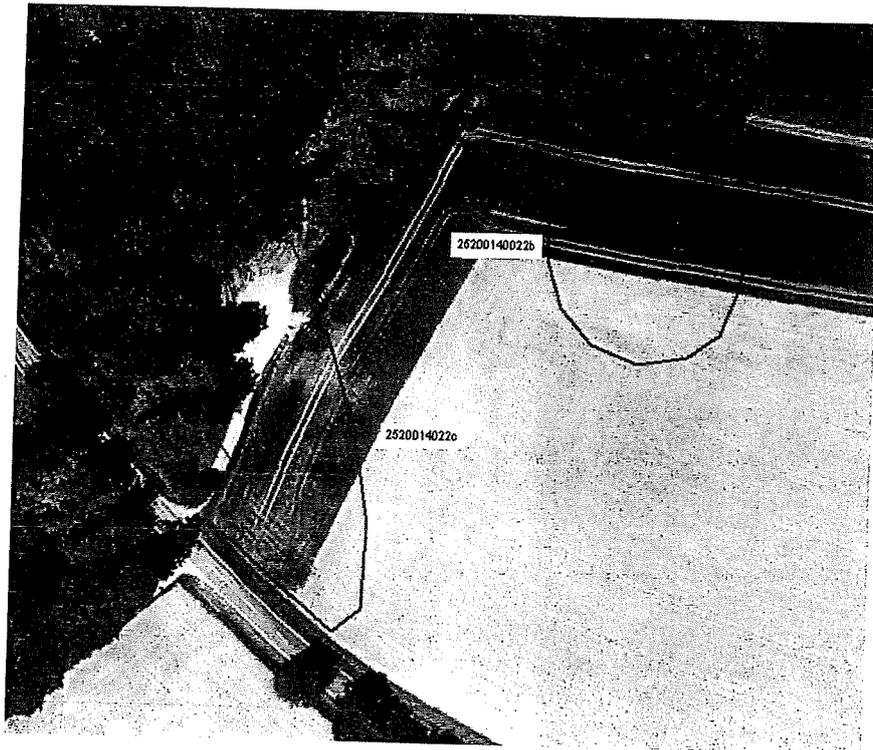


Büro für Erfassung, Erkundung und Sanierung
von Altlasten

Am Listholze 82
30177 Hannover
Tel.: 0511 / 8007454
Fax: 0511 / 8007453 o. 8007452

Hannover, 12.01.2015

Bericht zur Orientierenden Untersuchung der Altablagerung 252.001.4.022 Gemeinde Aerzen



Auftraggeber:
LK Hameln-Pyrmont
Umweltamt
Postfach 101335
31763 Hameln

ATLASTEN +
PLANUNG 
Büro für Erfassung, Erkundung und Sanierung
von Altlasten

Misburger Str. 81d
30625 Hannover
Tel.: 0511 / 8007454
Fax: 0511 / 8007453 o. 8007452

Hannover, 06.12.2013



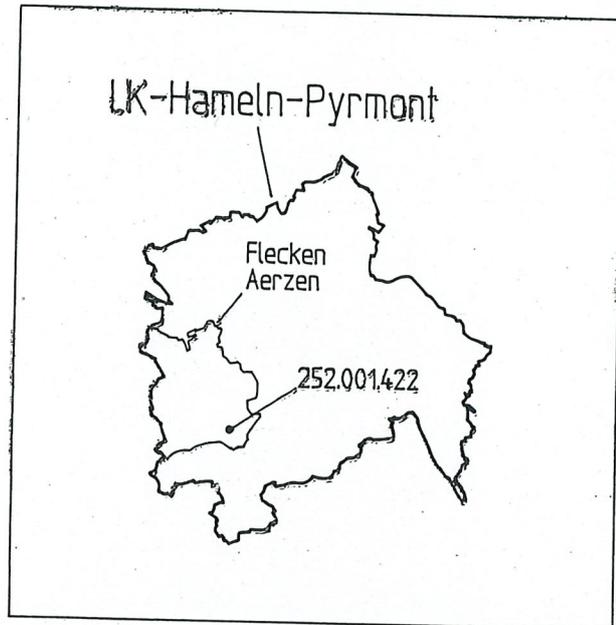
267/352
32-35 Pkt.
Pro. 1

Altablagerung 252 001 4 22

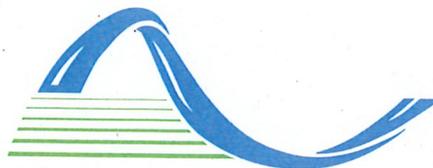
Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis

1. Identifikationsparameter 2
2. Unterlagenrecherche 2
3. Standortrecherche 4
4. Umfeldrecherche..... 6
5. Geländeuntersuchungen 7
6. Umweltgefährdungspotential 8
7. Karten- und Luftbildauswertung . 9
8. Geologische Parameter..... 9
9. Anhang 11



Bei der Altablagerung handelt es sich um eine Geländeauffüllung auf einer landwirtschaftlich genutzten Fläche und um eine Böschungsschüttung in einem Tal. Die im folgenden als Fläche c) bezeichnete Auffüllung befindet sich sowohl zum Teil auf Gelände der Gemarkung Groß Berkel und zum Teil auf Gelände der Gemarkung Gellersen. Im Westen dieser Fläche c) wurde ca. 1000 m³ Straßenaufbruch von einem Weg aus in das angesprochene Tälchen geschüttet. Diese Schüttung war ca. 1973 abgeschlossen. Der restliche Teil der Fläche c) wurde ca. 1979 mit Bodenaushub des Kreisstraßenneubaus durch die Fa. Bau-Meier aus Lügde-Elbrinxen angefüllt. Der im folgenden als Fläche b) bezeichnete Teil war eine Geländesenke auf dem Acker des Eigentümers Friedrich Kipp aus Gellersen. Mit der Verfüllung dieser Fläche wurde bereits 1974 begonnen. Damals wurde überschüssiger Bodenaushub des Wasserleitungsbaus aus Gellersen im betreffenden Bereich abgelagert. Die vollständige Verfüllung wurde ebenfalls mit dem Ausbaumaterial der Kreisstraße 37 im Jahr 1978/1979 durchgeführt. Heute wird der Teil der Gemarkung Gellersen vollständig als landwirtschaftliche Fläche genutzt.



1. Identifikationsparameter

1.1 Kennung der Altablagerung

- 1.1.1 Anlagenummer 252 001 4 22
- 1.1.2 Üblicher Name Groß Berkel, 1,2 km NW
Gellersen
- 1.1.3 Übersichtsplan siehe Anhang I

1.2 Lage des Altstandortes

- 1.2.1 Straße An der Kreisstraße 37
- 1.2.2 PLZ/Ort..... 31855 Aerzen
- 1.2.3 Gemarkung Groß Berkel
Gellersen
- 1.2.4 Flur 7
2
- 1.2.5 Flurstück(e)..... ~~65/34~~ 34/1
1/2
- 1.2.6 Gauß-Krüger Koordinaten R 35 19 88
H 57 65 48
- 1.2.7 Topographische Karte 1 : 25000 Blatt 3921, Aerzen
- 1.2.8 Deutsche Grundkarte 1 : 5000 Blatt 3921 Nr. 24

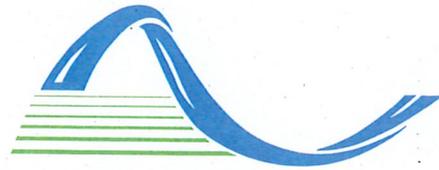
25/01
013

2. Unterlagenrecherche

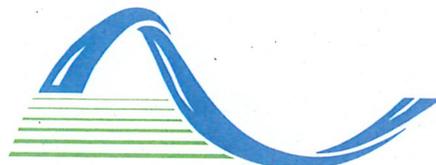
2.1 Recherchierte Unterlagen

2.1.1 Topographische Karten

- TK 25, 3921 Aerzen, Ausgabe 1991, Nachträge 1990
- TK 25, 3921 Aerzen, Ausgabe 1983, Nachträge 1982
- TK 25, 3921 Aerzen, Ausgabe 1978, Nachträge 1977



-
- TK 25, 3921 Aerzen, Ausgabe 1973, Nachträge 1972
 - TK 25, 3921 Aerzen, Ausgabe 1961, Nachträge 1959
 - TK 25, 3921 Aerzen, Ausgabe 1955, Nachträge 1955
 - TK 25, 3921 Aerzen, Ausgabe 1952, Nachträge 1950
 - TK 25, 3921 Aerzen, Ausgabe 1937, Nachträge 1937
 - TK 25, 3921 Aerzen, Ausgabe 1926, Nachträge 1926
 - TK 25, 3921 Aerzen, Ausgabe 1897, Nachträge 1898
- 2.1.2 Deutsche Grundkarten**
- DGK 5 Blatt 3921/24; Ausgabe 1991
- 2.1.3 Geologische Karten**
- Blatt 3921 (2153), Ausgabe 1927, Bearbeitet 1919/20
- 2.1.4 Hydrographische Karte Niedersachsen**
- Blatt L 3920 Rinteln, der Niedersächsische Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Hannover 1983
- 2.1.5 Geowissenschaftliche Karte des Naturraumpotentials**
- Geowissenschaftliche Karte des Naturraumpotentials von Niedersachsen und Bremen, 1: 300 000, Grundwasser -Grundlagen-, NLFb Hannover 1991
- 2.1.6 Altlastenpr. Teil 1**
- Erfassung von Altablagerungen, Landkreis Hameln Pyrmont, Stand November 1988, Wasserwirtschaftsamt Hildesheim
- 2.1.7 Altlastenpr. Teil 2**
- Listenausdruck - Zentraldatei für Landkreis Hameln-Pyrmont, Stand 01.02.89, Nds. Landesamt für Wasserwirtschaft
- 2.1.8 Altlastenpr. Teil 3**
- NLFb, NLÖ, Hydrogeologische Daten, Dokumentation Teil 3, Landkreis Hameln-Pyrmont
- 2.1.9 Luftbilder**
- Nds. Landesverwaltungsamt, Landvermessung, Bildflug 781, Jahr: 1972, Streifen 4, Bildnr. 024/026, Standort: UBAC
 - Nds. Landesverwaltungsamt, Landvermessung, Bildflug 1706, Jahr: 1980, Streifen 11, Bildnr. 185, Standort: UBAC
-

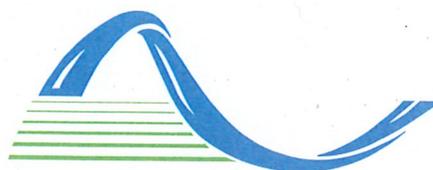


- 2.1.10 **Unterlagen Stadt** keine Unterlagen
- 2.1.11 **Unterlagen NLFb**..... keine Unterlagen
- 2.1.12 **Unterlagen Archiv** LK Hameln-Pyrmont
- 2.1.13 **Unterlagen Privat** keine Unterlagen
- 2.1.14 **Zeitzeugenbefragung**
 - 1 Zeitzeuge befragt, Name ist der UBAC bekannt

3. Standortrecherche

3.1 Eigentums- und Nutzungsverhältnisse

- 3.1.1 **Ursprüngliche Nutzung d. Geländes/Eigentümer**
 - Forstwirtschaft, Forstgenossenschaft Groß Berkel
 - Landwirtschaft, Friedrich Kipp, Kirschenstr. 5, 31855 Aerzen
- 3.1.2 **Nutzung vor der Ablagerung/Eigentümer**
 - Forstwirtschaft, Forstgenossenschaft Groß Berkel
 - Landwirtschaft, Friedrich Kipp, Kirschenstr. 5, 31855 Aerzen
- 3.1.3 **Eigentümer während der Ablagerung**
 - Forstwirtschaft, Forstgenossenschaft Groß Berkel
 - Landwirtschaft, Friedrich Kipp, Kirschenstr. 5, 31855 Aerzen
- 3.1.4 **Betreiber während der Ablagerung**
 - Forstwirtschaft, Forstgenossenschaft Groß Berkel
 - Landwirtschaft, Friedrich Kipp, Kirschenstr. 5, 31855 Aerzen
- 3.1.5 **Genehmigungsbehörde während der Ablagerung**
 - Landkreis Hameln-Pyrmont
- 3.1.6 **Heutige Nutzung**
 - Forstwirtschaft
 - Landwirtschaft
- 3.1.7 **Heutiger Eigentümer**
 - Forstwirtschaft, Forstgenossenschaft Groß Berkel
 - Landwirtschaft, Friedrich Kipp, Kirschenstr. 5, 31855 Aerzen



3.1.8 Geplante Nutzung (FNP).....Forstwirtschaft,
Landwirtschaft

3.2 Geometrie der Ablagerung

3.2.1 Klassifizierung der Ablagerung

Fläche c): Böschungsschüttung

Fläche b): Verfüllung einer Hohlform

3.2.2 Max. Ausdehnung Ost-West..... c:) 36 m
b:) 50 m

3.2.3 Max. Ausdehnung Nord-Süd..... c:) 60 m
b:) 65 m

3.2.4 Fläche der Ablagerung c:) 1100 m²
b:) 2600 m²

3.2.5 Max. Mächtigkeit der Ablagerung..... c:) 8 m
b:) 2 m

3.2.6 Mittlere Mächtigkeit der Ablagerung..... c:) 1 m
b:) 1,5 m

3.2.7 Volumen der Ablagerung c:) 1100 m³
b:) 3900 m³

3.2.8 Homogenität der Ablagerung..... heterogen

3.3 Stoffinventar

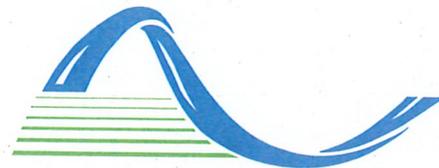
3.3.1 Eingelagerte Stoffe, Art und Herkunft

- 31409 Bauschutt
- 31411 Bodenaushub
- 31410 Straßenaufbruch

3.4 Verfüllung/Rekultivierung

3.4.1 Zeitlicher Ablauf der Verfüllung

- Beginn der Verfüllung 1974 unterhalb der ehem. Schuttkuhle
(Altablagerung 252001428)



- Genehmigung der Verfüllung am 14.05.1980 nach § 4 (2) AbfG
- Gebrauchsabnahme am 14. 5.1981

3.4.2 Vorkommnisse während des Betriebsablaufes/Verfüllung

- keine

3.4.3 Abdeckung

- Bodenaushub

3.4.4 Sonstige festgestellte Vorkommnisse

- keine

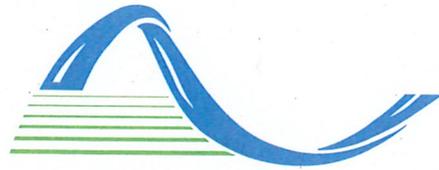
4. Umfeldrecherche

4.1 Nutzung des direkten Umfeldes

- 4.1.1 Nördlicher Bereich..... Forstwirtschaft
- 4.1.2 Östlicher Bereich Landwirtschaft
- 4.1.3 Südlicher Bereich..... Forstwirtschaft
- 4.1.4 Westlicher Bereich Forstwirtschaft
- 4.1.5 Lageplan heutige Nutzung..... Siehe Anhang III

4.2 Entfernungsangaben

- 4.2.1 Bebauung 1075 m SE
- 4.2.2 Vorfluter..... 1250 m NW
- 4.2.3 Überschwemmungsgebiet < 5 km N
- 4.2.4 Wasservorranggebiet innerhalb
- 4.2.5 Wasserschutzgebiet..... innerhalb
- 4.2.6 Heilquellenschutzgebiet 1600 m SSW
- 4.2.7 Trinkwassergewinnungsanlagen 1900 m WNW
- 4.2.8 Hausbrunnen unbekannt
- 4.2.9 Natur-/Landschaftsschutzgebiet..... 2300 m NW

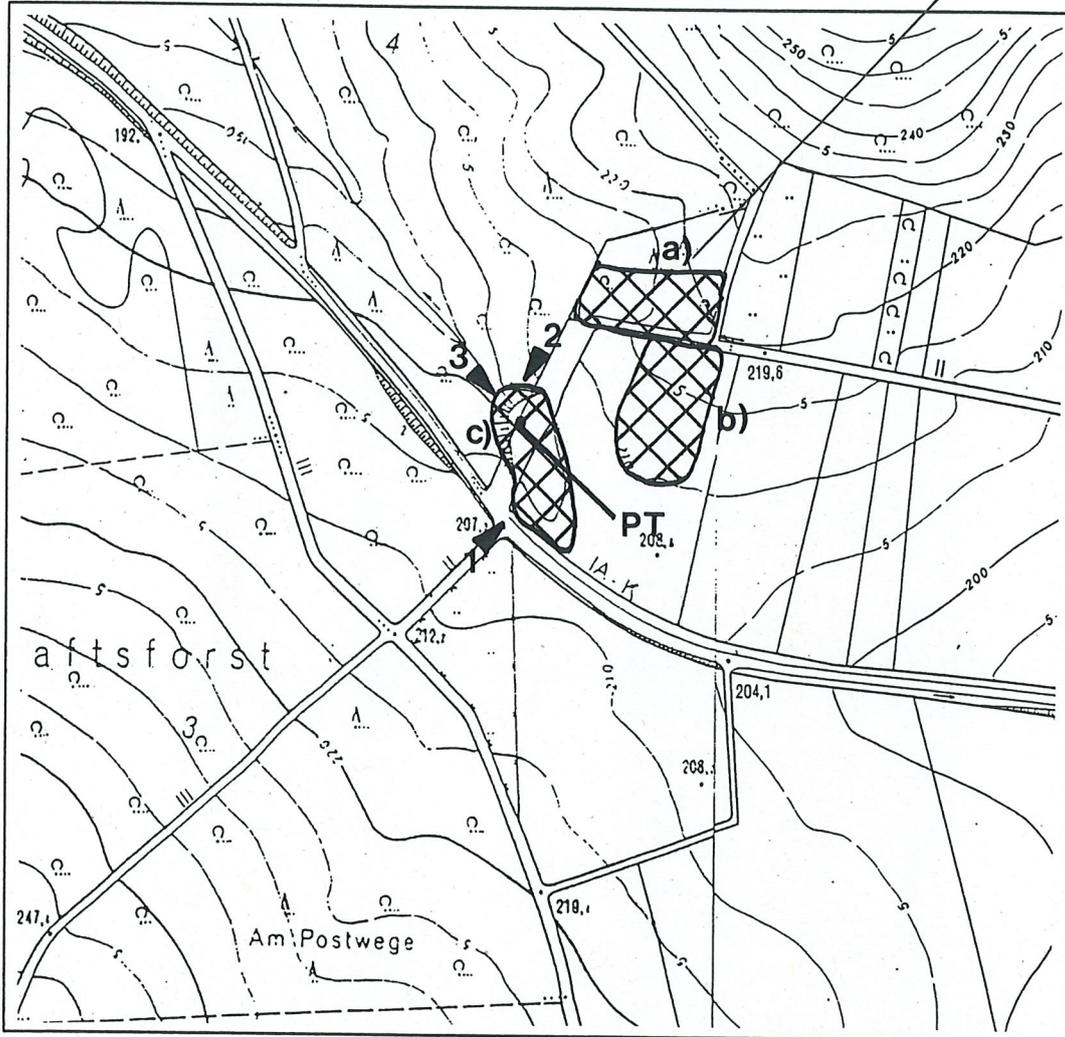


Anhang II

Lageplan, Maßstab 1 : 5000

AA 252 001 4 028

25/01
2013
[Signature]



Legende

Legende siehe nachfolgende Seite

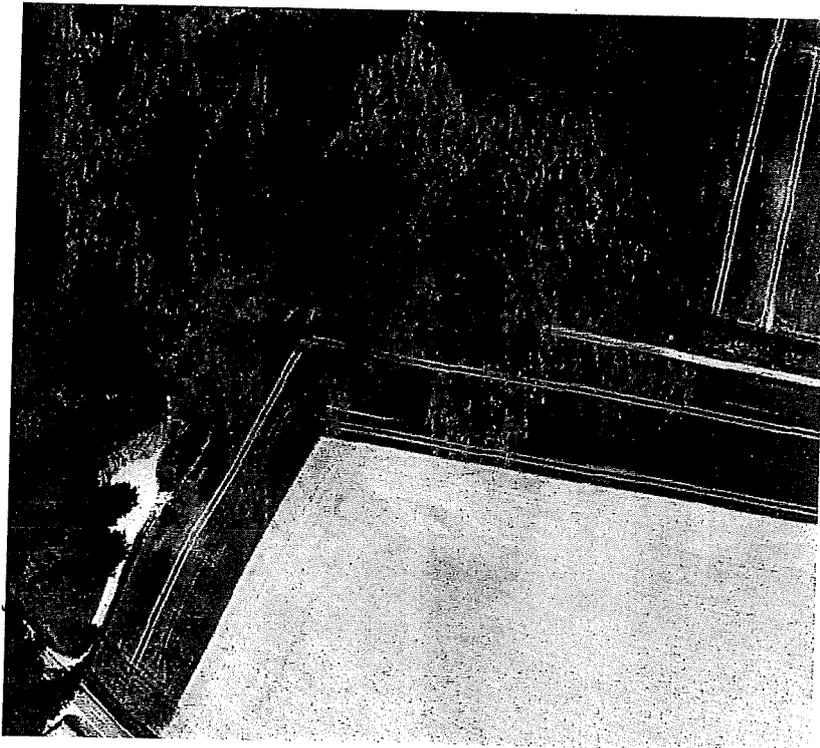
250 Meter

ubac gmbh
ehlbeek 2
30938 burgwedel
telefon (05139) 807310
telefax (05139) 807319

ubac

ein unternehmen der ökolinna - gruppe

**Bericht zur
Orientierenden Untersuchung der
Altablagerung 252.001.4.028
Gemeinde Aerzen**



Auftraggeber:

LK Hameln-Pyrmont
Umweltamt
Postfach 101335
31763 Hameln

**ATLASTEN +
PLANUNG**



Büro für Erfassung, Erkundung und Sanierung
von Altlasten

Misburger Str. 81d
30625 Hannover
Tel.: 0511 / 8007454
Fax: 0511 / 8007453 o. 8007452

Hannover, 06.12.2013



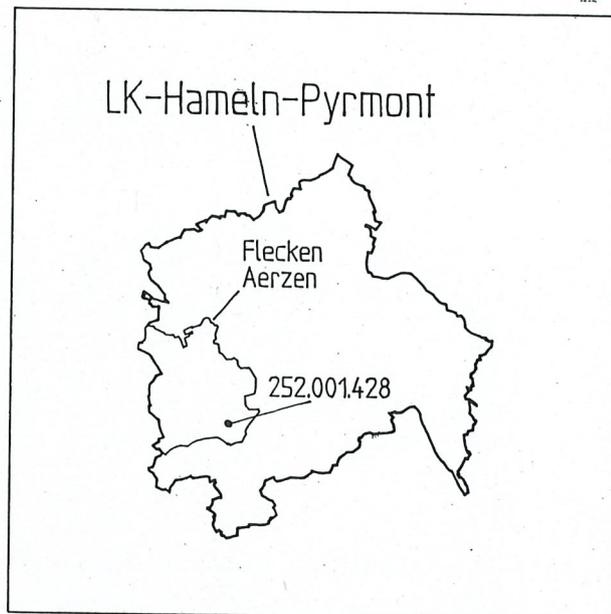
185/352
44-47 Pl.
Pno 2

Altablagerung 252 001 4 28

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis

1. Identifikationsparameter	1
2. Unterlagenrecherche	2
3. Standortrecherche	4
4. Umfeldrecherche.....	5
5. Geländeuntersuchungen	6
6. Umweltgefährdungspotential	8
7. Karten- und Luftbildauswertung	9
8. Geologische Parameter.....	9
9. Anhang	11

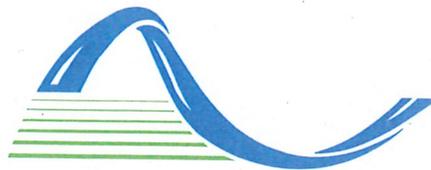


Bei der Altablagerung handelt es sich um einen vollständig verfüllten Mergelsteinbruch. Der Steinbruch wurde verm. zwischen 1918 und 1945 aufgefahren. Die Mergelgrube erreichte eine Tiefe von ca. 3 bis 4 m. Ab ca. 1960 wurde mit der Einlagerung von Hausmüll und Sperrmüll und Bauschutt begonnen. Betreiber war die ehem. Gemeinde Gellersen. Eingelagert wurde bis ca. 1974. Die Rekultivierung der Deponie wurde bis 1976 durchgeführt. Dabei wurde die Altablagerung mit Bodenaushub abgedeckt. Die Fläche ist heute mit ca. 18 Jahre alten, Fichten bestanden und wurde ca. 1973 an die Forstgenossenschaft Gellersen verkauft. In unmittelbarer Nähe befinden sich weitere Ablagerungen (siehe 252001422), die mit Straßenaufbruch und Bodenaushub verfüllt wurden.

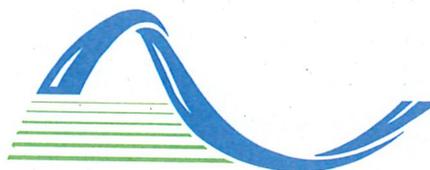
1. Identifikationsparameter

1.1 Kennung der Altablagerung

1.1.1 Anlagenummer 252 001 4 28



-
- 2.1.3 Geologische Karten**
- Blatt 3921 (2153), Ausgabe 1927, Bearbeitet 1919/20
- 2.1.4 Hydrographische Karte Niedersachsen**
- Blatt L 3920 Rinteln, der Niedersächsische Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Hannover 1983
- 2.1.5 Geowissenschaftliche Karte des Naturraumpotentials**
- Geowissenschaftliche Karte des Naturraumpotentials von Niedersachsen und Bremen, 1: 300 000, Grundwasser -Grundlagen-, NLFb Hannover 1991
- 2.1.6 Altlastenpr. Teil 1**
- Erfassung von Altablagungen, Landkreis Hameln Pyrmont, Stand November 1988, Wasserwirtschaftsamt Hildesheim
- 2.1.7 Altlastenpr. Teil 2**
- Listenausdruck - Zentraldatei für Landkreis Hameln-Pyrmont, Stand 01.02.89, Nds. Landesamt für Wasserwirtschaft
- 2.1.8 Altlastenpr. Teil 3**
- NLFb, NLÖ, Hydrogeologische Daten, Dokumentation Teil 3, Landkreis Hameln-Pyrmont
- 2.1.9 Luftbilder**
- Nds. Landesverwaltungsamt, Landvermessung, Bildflug 781, Jahr: 1972, Streifen 4, Bildnr. 024/026, Standort: UBAC
- Nds. Landesverwaltungsamt, Landvermessung, Bildflug 1706, Jahr: 1980, Streifen 11, Bildnr. 185, Standort: UBAC
- 2.1.10 Unterlagen Stadt** keine Unterlagen
- 2.1.11 Unterlagen NLFb**..... keine Unterlagen
- 2.1.12 Unterlagen Archiv** LK Hameln-Pyrmont
- 2.1.13 Unterlagen Privat** keine Unterlagen
- 2.1.14 Zeitzeugenbefragung**
- 1 Zeitzeuge befragt, Name ist der UBAC bekannt
-



3. Standortrecherche

3.1 Eigentums- und Nutzungsverhältnisse

3.1.1 Ursprüngliche Nutzung d. Geländes/Eigentümer

- Forstwirtschaft, Friedrich Kipp, Gellersen

3.1.2 Nutzung vor der Ablagerung/Eigentümer

- Mergelgrube, Friedrich Kipp, Gellersen

3.1.3 Eigentümer während der Ablagerung

- ehem. Gemeinde Gellersen

3.1.4 Betreiber während der Ablagerung

- ehem. Gemeinde Gellersen

3.1.5 Genehmigungsbehörde während der Ablagerung

- Landkreis Hameln-Pyrmont

3.1.6 Heutige Nutzung

- Forstwirtschaft

3.1.7 Heutiger Eigentümer

- Forstgenossenschaft Gellersen

3.1.8 Geplante Nutzung (FNP)..... Forstwirtschaft,

3.2 Geometrie der Ablagerung

**3.2.1 Klassifizierung der Ablagerung Verfüllung einer ehem.
Abbaufäche**

3.2.2 Max. Ausdehnung Ost-West..... 80 m

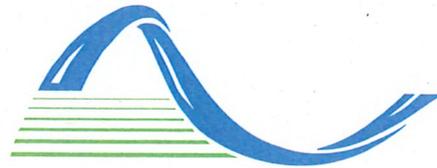
3.2.3 Max. Ausdehnung Nord-Süd..... 37 m

3.2.4 Fläche der Ablagerung 2500 m²

3.2.5 Max. Mächtigkeit der Ablagerung..... 4 m

3.2.6 Mittlere Mächtigkeit der Ablagerung..... 1,5 m

3.2.7 Volumen der Ablagerung 3300 m³



3.2.8 Homogenität der Ablagerung..... heterogen

3.3 Stoffinventar

3.3.1 Eingelagerte Stoffe, Art und Herkunft

- 91101 Hausmüll
- 91401 Sperrmüll
- 91701 Garten- und Parkabfälle
- 31409 Bauschutt
- 31411 Bodenaushub

3.4 Verfüllung/Rekultivierung

3.4.1 Zeitlicher Ablauf der Verfüllung

- Beginn der Verfüllung ca.1960
Ende der Verfüllung ca. 1973
- Genehmigung der Deponie am 26.02.1976 nach § 4 (2) AbfG
- Rekultivierung der Deponie 1976

3.4.2 Vorkommnisse während des Betriebsablaufes/Verfüllung

- keine

3.4.3 Abdeckung

- Bodenaushub

3.4.4 Sonstige festgestellte Vorkommnisse

- keine

4. Umfeldrecherche

4.1 Nutzung des direkten Umfeldes

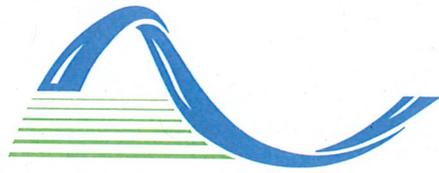
4.1.1 Nördlicher Bereich..... Forstwirtschaft

4.1.2 Östlicher Bereich Forstwirtschaft

4.1.3 Südlicher Bereich..... Landwirtschaft

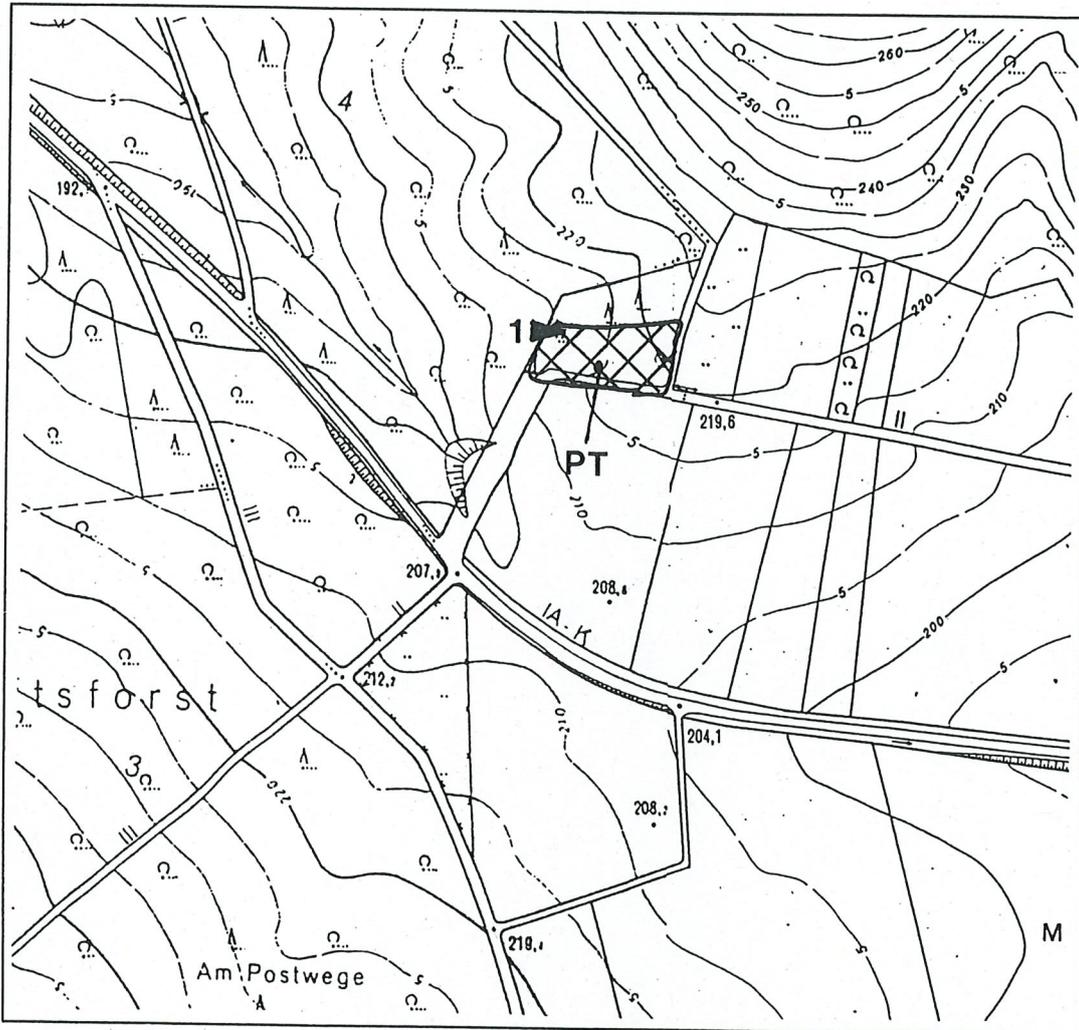
4.1.4 Westlicher Bereich..... Forstwirtschaft

4.1.5 Lageplan heutige Nutzung..... Siehe Anhang III



Anhang II

Lageplan, Maßstab 1 : 5000



Legende

Legende siehe nachfolgende Seite

250 Meter



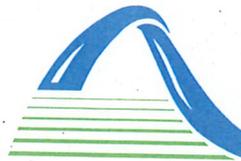
ubac

ubac gmbh
ehlbeck 2
30938 burgwedel
telefon (05139) 807310
telex (05139) 807319

ein unternehmen der ökolimna - gruppe

Immengarten 15 31134 Hildesheim		Telefon: 05121-99985-0 Telefax: 05121-99985-11		www.roehrs-herrmann.de mail@roehrs-herrmann.de	
Projekt: Altablagerung Hohe Sonne		Projekt-Nr.: 903-002			
<h2 style="margin: 0;">Orientierende Untersuchung der Altablagerung Hohe Sonne</h2> <p style="margin: 0;">- Altablagerungs-Nr. 252.001.4.035 -</p>					
Auftraggeber: Landkreis Hameln-Pyrmont Umweltamt Süntelstraße 9 31785 Hameln			über:		
Projektleiter: M. Herrmann			Datum: 2013-02-28		
Berichtsverfasser:  M. Herrmann Diplom-Geologe			Bericht geprüft:  Dr. J. Röhrs Diplom-Geologe		
Ausfertigung: 1		Seiten: 24		Abbildungen: 5	
				Tabellen: 7	
				Anlagen: 11	





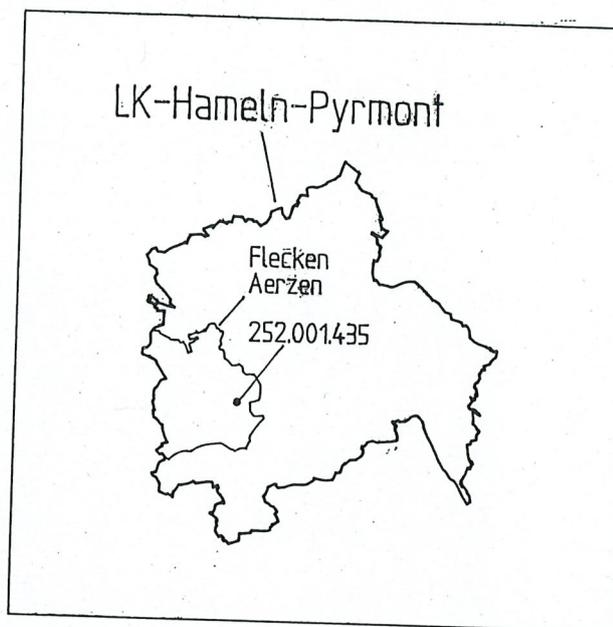
135/352
50-54 Pk.
Pro. 2

Altablagerung 252 001 4 35

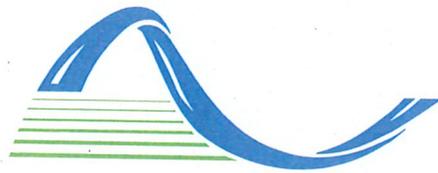
Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis

1. Identifikationsparameter 2
2. Unterlagenrecherche 2
3. Standortrecherche 4
4. Umfeldrecherche 6
5. Geländeuntersuchungen 6
6. Umweltgefährdungspotential 8
7. Karten- und Luftbildauswertung 9
8. Geologische Parameter 9
9. Anhang 11



Bei der Altablagerung handelt es sich um einen teilweise verfüllten Steinbruch. Der Abbau in diesem Steinbruch fand vor 1930 durch den Realverband Groß Berkel (damaliger Eigentümer) statt. Durch den Realverband wurde auch in der Zeit von ca. 1946 bis ca. 1955 die max. ca. 15 m tiefe Grube mit Hausmüll und Sperrmüll angefüllt. Nach Zeitzeugenaussagen sollen auch Autowracks in die Deponie eingelagert worden sein. In den siebziger Jahren bis Mitte der achtziger durch die Fa. Krogmeier aus Groß Berkel Bodenaushub und Bauschutt eingelagert. Heutiger Eigentümer des Geländes ist die politische Gemeinde Aerzen. Auf der Fläche lagern neuere Aufhaldungen von Bodenaushub, Bauschutt und Lesesteinen. Die gesamte Fläche besitzt eine Größe von ca. 4100 m² und ein Gesamtvolumen von ca. 4500 m³. Bewachsen ist die Fläche mit teilweise mit Gras und einzelnen Bäumen.



1. Identifikationsparameter

1.1 Kennung der Altablagerung

- 1.1.1** Anlagenummer 252 001 4 35
- 1.1.2** Üblicher Name Groß Berkel, Hohe Sonne
- 1.1.3** Übersichtsplan siehe Anhang I

1.2 Lage des Altstandortes

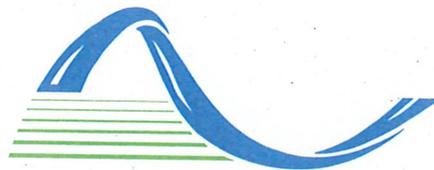
- 1.2.1** Straße -
- 1.2.2** PLZ/Ort..... 31855 Aerzen
- 1.2.3** Gemarkung Groß Berkel
- 1.2.4** Flur 6
- 1.2.5** Flurstück(e)..... 1
- 1.2.6** Gauß-Krüger Koordinaten R 35 20 50
H 57 68 50
- 1.2.7** Topographische Karte 1 : 25000 Blatt 3921, Aerzen
- 1.2.8** Deutsche Grundkarte 1 : 5000 Blatt 3921 Nr. 15

2. Unterlagenrecherche

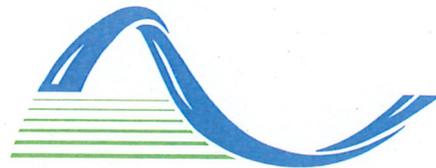
2.1 Recherchierte Unterlagen

2.1.1 Topographische Karten

- TK 25, 3921 Aerzen, Ausgabe 1991, Nachträge 1990
- TK 25, 3921 Aerzen, Ausgabe 1983, Nachträge 1982
- TK 25, 3921 Aerzen, Ausgabe 1978, Nachträge 1977
- TK 25, 3921 Aerzen, Ausgabe 1973, Nachträge 1972
- TK 25, 3921 Aerzen, Ausgabe 1961, Nachträge 1959
- TK 25, 3921 Aerzen, Ausgabe 1955, Nachträge 1955
- TK 25, 3921 Aerzen, Ausgabe 1952, Nachträge 1950



-
- TK 25, 3921 Aerzen, Ausgabe 1937, Nachträge 1937
 - TK 25, 3921 Aerzen, Ausgabe 1926, Nachträge 1926
 - TK 25, 3921 Aerzen, Ausgabe 1897, Nachträge 1898
- 2.1.2 Deutsche Grundkarten**
- DGK 5 Blatt 3921/15; Ausgabe 1991
- 2.1.3 Geologische Karten**
- Blatt 3921 (2153), Ausgabe 1927, Bearbeitet 1919/20
- 2.1.4 Hydrographische Karte Niedersachsen**
- Blatt L 3920 Rinteln, der Niedersächsische Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Hannover 1983
- 2.1.5 Geowissenschaftliche Karte des Naturraumpotentials**
- Geowissenschaftliche Karte des Naturraumpotentials von Niedersachsen und Bremen, 1: 300 000, Grundwasser -Grundlagen-, NLFb Hannover 1991
- 2.1.6 Altlastenpr. Teil 1**
- Erfassung von Altablagungen, Landkreis Hameln Pyrmont, Stand November 1988, Wasserwirtschaftsamt Hildesheim
- 2.1.7 Altlastenpr. Teil 2**
- Listenausdruck - Zentraldatei für Landkreis Hameln-Pyrmont, Stand 01.02.89, Nds. Landesamt für Wasserwirtschaft
- 2.1.8 Altlastenpr. Teil 3**
- NLFb, NLÖ, Hydrogeologische Daten, Dokumentation Teil 3, Landkreis Hameln-Pyrmont
- 2.1.9 Luftbilder**
- Nds. Landesverwaltungsamt, Landvermessung, Bildflug 1706, Jahr: 1980, Streifen 9, Bildnr. 368/370, Standort: UBAC
- 2.1.10 Unterlagen Stadt keine Unterlagen**
- 2.1.11 Unterlagen NLFb..... keine Unterlagen**
- 2.1.12 Unterlagen Archiv keine Unterlagen**
- 2.1.13 Unterlagen Privat keine Unterlagen**
-



2.1.14 Zeitzeugenbefragung

- 1 Zeitzeugen befragt, Name ist der UBAC bekannt

3. Standortrecherche

3.1 Eigentums- und Nutzungsverhältnisse

3.1.1 Ursprüngliche Nutzung d. Geländes/Eigentümer

- unbekannt/ Realverband Groß Berkel

3.1.2 Nutzung vor der Ablagerung/Eigentümer

- Mergelsteinbruch/Realverband Groß Berkel

3.1.3 Eigentümer während der Ablagerung

- Realverband Groß Berkel

3.1.4 Betreiber während der Ablagerung

- Bis 1955 Realverband Groß Berkel
danach: Fa. Krogmeier, Groß Berkel, Schlesierring 10, 31855 Aerzen
(in Konkurs)

3.1.5 Genehmigungsbehörde während der Ablagerung

- Landkreis Hameln-Pyrmont

3.1.6 Heutige Nutzung

- Ödland

3.1.7 Heutiger Eigentümer

- Flecken Aerzen, Rathaus, 31855 Aerzen

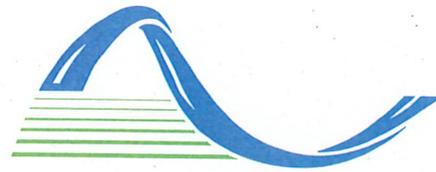
3.1.8 Geplante Nutzung (FNP)..... Landwirtschaft

3.2 Geometrie der Ablagerung

**3.2.1 Klassifizierung der Ablagerung teilweise Verfüllung einer
chem. Abbaufäche**

3.2.2 Max. Ausdehnung Ost-West..... 65 m

3.2.3 Max. Ausdehnung Nord-Süd..... 80 m



-
- 3.2.4** Fläche der Ablagerung 4100 m²
3.2.5 Max. Mächtigkeit der Ablagerung..... 15 m
3.2.6 Mittlere Mächtigkeit der Ablagerung..... 1 m
3.2.7 Volumen der Ablagerung 4500 m³
3.2.8 Homogenität der Ablagerung..... heterogen

3.3 Stoffinventar

3.3.1 Eingelagerte Stoffe, Art und Herkunft

- 91101 Hausmüll
- 91401 Sperrmüll
- 91200 hausmüllartige Gewerbeabfälle
- 91701 Garten- und Parkabfälle
- 31409 Bauschutt
- 31411 Bodenaushub
- 35103 Schrott

3.4 Verfüllung/Rekultivierung

3.4.1 Zeitlicher Ablauf der Verfüllung

- Beginn der Verfüllung mit Hausmüll und Schrott ca. 1945
- Ende der Verfüllung mit Hausmüll und Schrott ca. 1955
- Beginn der Verfüllung mit Bodenaushub und Bauschutt vor 1972
- Ende der Verfüllung mit Bodenaushub und Bauschutt ca. 1985
- Bis heute Lagerung von Bodenaushub auf dem Gelände

3.4.2 Vorkommnisse während des Betriebsablaufes/Verfüllung

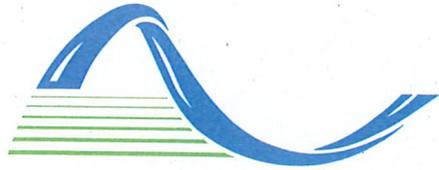
- keine

3.4.3 Abdeckung

- Bodenaushub

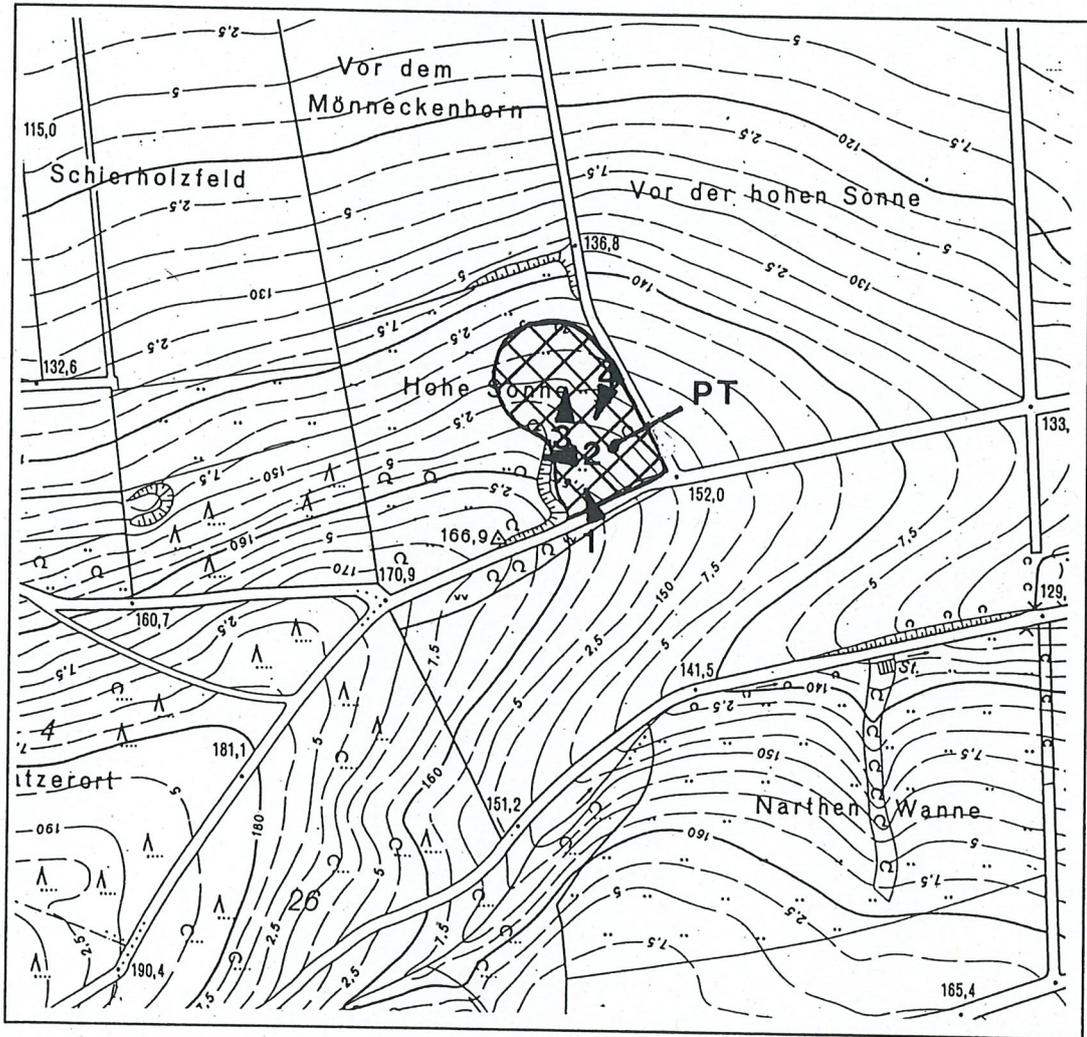
3.4.4 Sonstige festgestellte Vorkommnisse

- keine



Anhang II

Lageplan, Maßstab 1 : 5000



Legende

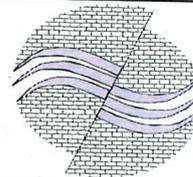
Legende siehe nachfolgende Seite



ubac gmbh
ehlbeck 2
30938 burgwedel
telefon (05139) 807310
telefax (05139) 807319

ubac

ein unternehmen der ökolimna - gruppe



**Orientierende Untersuchung mit Gefährdungsabschätzung
der Altablagerung Nr. 252 001 4.036 bei Hemeringen,
Landkreis Hameln-Pyrmont**

Proj.-Nr.: 23065



Altablagerung von NE am 22.10.13, rechts die Kreisstraße 28

Auftraggeber: Landkreis Hameln-Pyrmont
Umweltamt
Süntelstr. 9

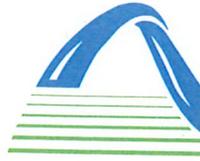
31785 Hameln

Auftragnehmer: Dr. Pelzer und Partner
Partnerschaft Diesing, Kumm, Dr. Pelzer, Dr. Türk
Lilly-Reich-Str. 5

31137 Hildesheim
Tel.: 05121/28293-30, Fax: 05121/28293-40

Bearbeiter: Dipl.-Geoök. Dr. Th. Türk

Hildesheim, den 11.02.2014



238/353

36-39 Pkt.

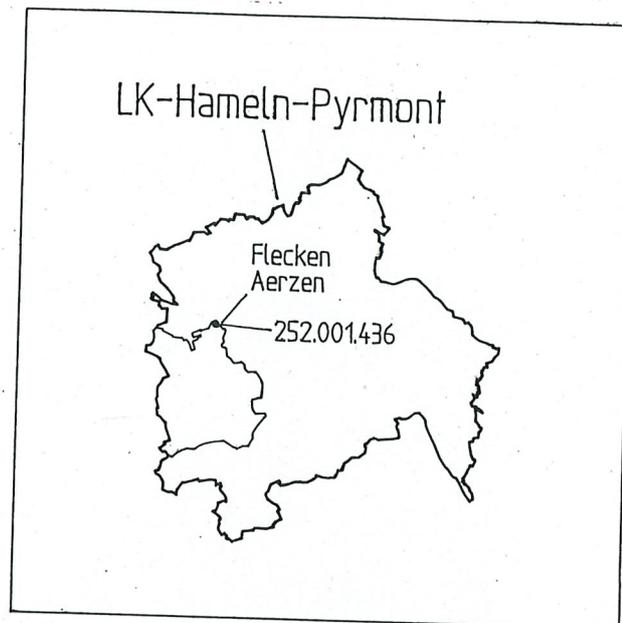
P50.1

Altablagerung 252 001 4 36

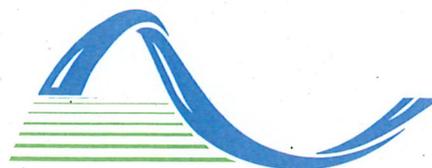
Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis

1. Identifikationsparameter 2
2. Unterlagenrecherche 2
3. Standortrecherche 4
4. Umfeldrecherche 6
5. Geländeuntersuchungen 6
6. Umweltgefährdungspotential 8
7. Karten- und Luftbildauswertung . 9
8. Geologische Parameter 9
9. Anhang 11



Bei der Altablagerung handelt es sich um einen verfüllten Graben von ca. 26 m Breite und ca. 110 m Länge. Im Zeitraum von 1968 bis 1976 wurde durch die Stadt Hess. Oldendorf als Betreiber vorwiegend Haus- und Sperrmüll, sowie hausmüllartige Gewerbeabfälle und land- und forstwirtschaftliche Abfälle eingelagert. Von 1976 bis 1980 wurde die Deponie mit Bauschutt und Bodenaushub abgedeckt. Ein ehemals im Grabenbett verlaufender Bach wurde vor der Verfüllung verrohrt und läuft nun einer Zisterne nördlich der Ablagerung zu. In der dort unmittelbar nebenan befindlichen Böschung und auf dem Feld (ehem. Grabenbereich) sind erhebliche Mengen an Bauschutt und Hausmüll in der Abdeckung zu erkennen. Der Großteil der Altablagerung wird landwirtschaftlich genutzt. Die Randbereiche (Böschungen) sind mit ca. 3 m hohem Buschwerk bewachsen.



1. Identifikationsparameter

1.1 Kennung der Altablagerung

- 1.1.1** Anlagenummer 252 001 4 36
- 1.1.2** Üblicher Name Herkendorf
- 1.1.3** Übersichtsplan siehe Anhang I

1.2 Lage des Altstandortes

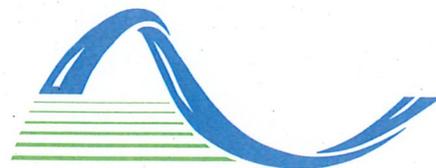
- 1.2.1** Straße an der K28
- 1.2.2** PLZ/Ort..... 31855 Aerzen
- 1.2.3** Gemarkung Herkendorf
- 1.2.4** Flur 1
- 1.2.5** Flurstück(e)..... 5/1, 5/2, 5/4, 5/5, 5/24, 5/25,
5/26, 4/13, 4/14
- 1.2.6** Gauß-Krüger Koordinaten R 35 17 68
H 57 76 35
- 1.2.7** Topographische Karte 1 : 25000 Blatt 3821, Hess. Oldendorf
- 1.2.8** Deutsche Grundkarte 1 : 5000 Blatt 3821 Nr. 23

2. Unterlagenrecherche

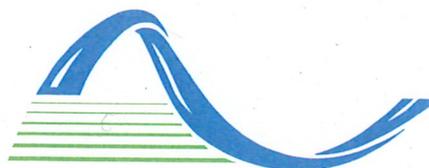
2.1 Recherchierte Unterlagen

2.1.1 Topographische Karten

- TK 25, 3821 Hess. Oldendorf, Ausgabe 1991, Nachträge 1990
- TK 25, 3821 Hess. Oldendorf, Ausgabe 1978, Nachträge 1977
- TK 25, 3821 Hess. Oldendorf, Ausgabe 1974, Nachträge 1972
- TK 25, 3821 Hess. Oldendorf, Ausgabe 1961, Nachträge 1959
- TK 25, 3821 Hess. Oldendorf, Ausgabe 1953, Nachträge 1951
- TK 25, 3821 Hess. Oldendorf, Ausgabe 1898, Nachträge 1896



-
- 2.1.2 Deutsche Grundkarten**
 - DGK 5 Blatt 3821/23, Ausgabe 1991
 - 2.1.3 Geologische Karten**
 - Blatt 3821, Ausgabe 1915, Nachträge 1906
 - 2.1.4 Hydrographische Karte Niedersachsen**
 - L 3920 Rinteln, der Niedersächsische Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Hannover 1983
 - 2.1.5 Geowissenschaftliche Karte des Naturraumpotentials**
 - Geowissenschaftliche Karte des Naturraumpotentials von Niedersachsen und Bremen, 1: 300 000, Grundwasser -Grundlagen-, NLFb Hannover 1991
 - 2.1.6 Altlastenpr. Teil 1**
 - Erfassung von Altablagungen, Landkreis Hameln Pyrmont, Stand November 1988, Wasserwirtschaftsamt Hildesheim
 - 2.1.7 Altlastenpr. Teil 2**
 - Listenausdruck - Zentraldatei für Landkreis Hameln-Pyrmont, Stand 01.02.89, Nds. Landesamt für Wasserwirtschaft
 - 2.1.8 Altlastenpr. Teil 3**
 - NLFb, NLÖ, Hydrogeologische Daten, Dokumentation Teil 3, Landkreis Hameln-Pyrmont
 - 2.1.9 Luftbilder**
 - Nds. Landesverwaltungsamt, Landvermessung, Bildflug 395, Jahr: 1966, Streifen 4, Bildnr. 4903/4905, Standort: UBAC
 - Nds. Landesverwaltungsamt, Landvermessung, Bildflug 781, Jahr: 1972, Streifen 3, Bildnr. 056, Standort: UBAC
 - Nds. Landesverwaltungsamt, Landvermessung, Bildflug 1706, Jahr: 1980, Streifen 5, Bildnr. 304/306, Standort: UBAC
 - 2.1.10 Unterlagen Stadt keine Unterlagen**
 - 2.1.11 Unterlagen NLFb..... keine Unterlagen**
 - 2.1.12 Unterlagen Archiv keine Unterlagen**
-



2.1.13 Unterlagen Privat keine Unterlagen

2.1.14 Zeitzeugenbefragung

- keine Zeitzeugenbefragung durchgeführt

3. Standortrecherche

3.1 Eigentums- und Nutzungsverhältnisse

3.1.1 Ursprüngliche Nutzung d. Geländes/Eigentümer

- Ödland, Graben/Eigentümer unbekannt

3.1.2 Nutzung vor der Ablagerung/Eigentümer

- Ödland/Eigentümer unbekannt

3.1.3 Eigentümer während der Ablagerung

- unbekannt

3.1.4 Betreiber während der Ablagerung

- Stadt Hess. Oldendorf,

3.1.5 Genehmigungsbehörde während der Ablagerung

- Landkreis Hameln-Pyrmont

3.1.6 Heutige Nutzung

- Landwirtschaft

3.1.7 Heutiger Eigentümer

- unbekannt

3.1.8 Geplante Nutzung (FNP) Landwirtschaft

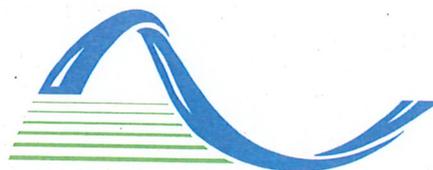
3.2 Geometrie der Ablagerung

3.2.1 Klassifizierung der Ablagerung teilweise Verfüllung einer Hohlform

3.2.2 Max. Ausdehnung Ost-West 26 m

3.2.3 Max. Ausdehnung Nord-Süd 110 m

3.2.4 Fläche der Ablagerung 2800 m²



- 3.2.5** Max. Mächtigkeit der Ablagerung..... 3 m
- 3.2.6** Mittlere Mächtigkeit der Ablagerung..... 1,5 m
- 3.2.7** Volumen der Ablagerung 4000 m³
- 3.2.8** Homogenität der Ablagerung..... heterogen

3.3 Stoffinventar

3.3.1 Eingelagerte Stoffe, Art und Herkunft

- 91101 Hausmüll
- 91401 Sperrmüll
- 91200 hausmüllartige Gewerbeabfälle
- 91701 Garten- und Parkabfälle
- 99101 Land- und forstwirtschaftliche Abfälle
- 31409 Bauschutt
- 31410 Straßenaufbruch
- 31411 Bodenaushub

3.4 Verfüllung/Rekultivierung

3.4.1 Zeitlicher Ablauf der Verfüllung

- Beginn der Verfüllung mit Haus- und Sperrmüll ca. 1968
- Ende der Verfüllung mit Haus- und Sperrmüll ca. 1976
- Genehmigung nach §9 (2) AbfG am 14.5.1976
- Ende der Verfüllung mit Bodenaushub und Bauschutt ca. 1980

3.4.2 Vorkommnisse während des Betriebsablaufes/Verfüllung

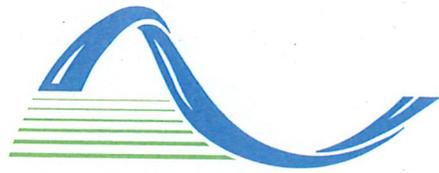
- keine

3.4.3 Abdeckung

- Bodenaushub

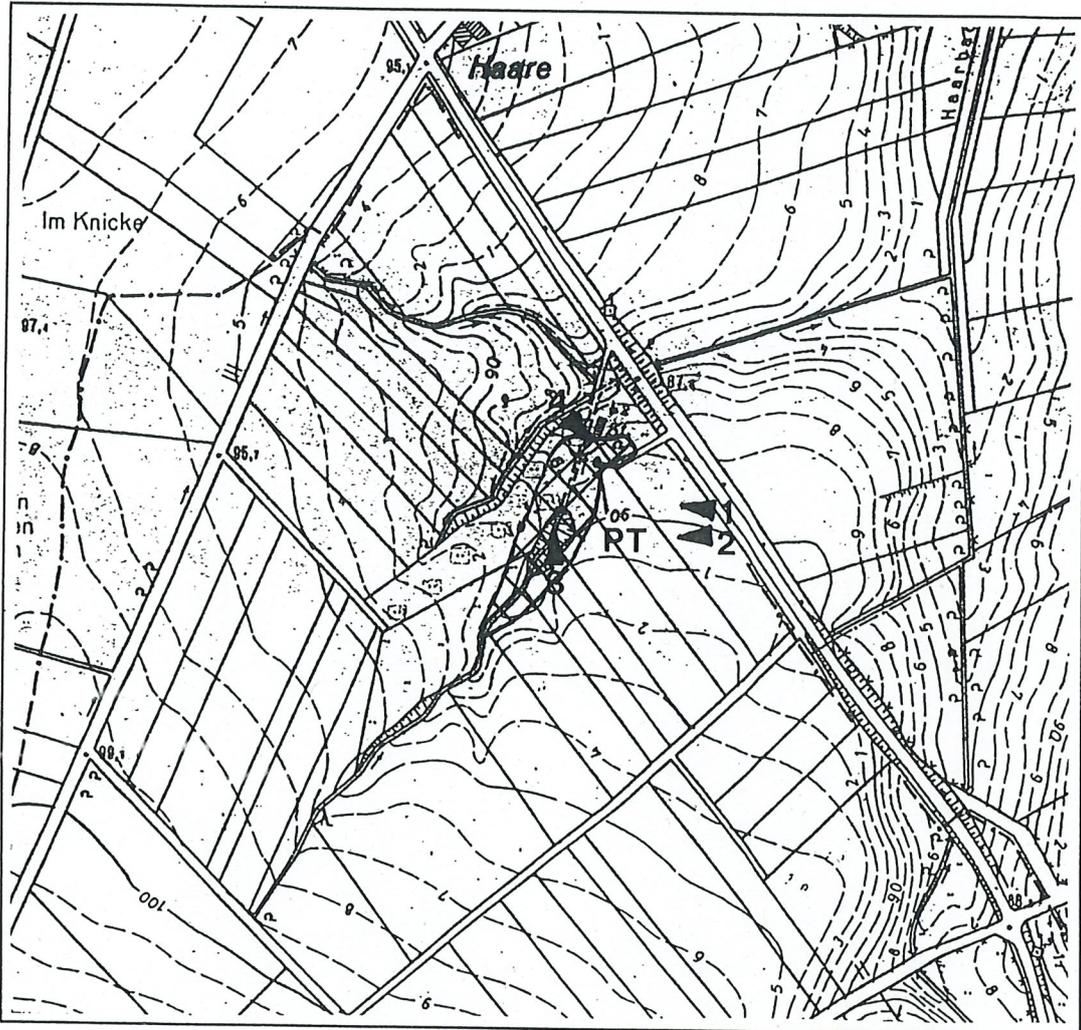
3.4.4 Sonstige festgestellte Vorkommnisse

- keine



Anhang II

Lageplan, Maßstab 1 : 5000



Legende

Legende siehe nachfolgende Seite

250 Meter



ubac

ubac gmbh
ehlbeek 2
30938 burgwedel
telefon (05139) 807310
telex (05139) 807319

ein unternehmen der ökolimna - gruppe

Landkreis Hameln-Pyrmont, Kreishaus, Postfach 101335, 31763 Hameln

Flecken Aerzen
Herr Kreye
Kirchplatz 2
31855 Aerzen

Per E-Mail

Dienststelle: Bauaufsichtsamt
Dienstgebäude: Süntelstraße 9, 31785 Hameln
Riegel C, 3. OG, Zimmer 3 C 05
Öffnungszeiten: Montag bis Donnerstag 8:00 bis 12:00 Uhr
und 13:00 bis 16:00 Uhr
Freitag 8:00 bis 13:00 Uhr
und nach besonderer Vereinbarung

Ansprechpartner/in: **Ursula Seifert**

Telefon: 05151 / 903-0
Durchwahl: 05151 / 903-4219
Telefax: 05151 / 903-4202
E-Mail: u.seifert@hameln-pyrmont.de
Internet: www.hameln-pyrmont.de

Aktenzeichen: **TÖB - 0019/23**

Datum: 31.08.2023

**Bauleitplanung des Flecken Aerzen;
58. Änderung des Flächennutzungsplans "Flächen für Windenergieanlagen"**

- Ihr Schreiben vom 12.07.2023, Az.: Nm/Kr

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrter Herr Kreye

zu der o. a. Bauleitplanung nehme ich aus Sicht des Landkreises Hameln-Pyrmont wie folgt Stellung:

Untere Landesplanungsbehörde

Grundsätzliche Anmerkung

Der Landkreis Hameln-Pyrmont ist als Untere Landesplanungsbehörde im übertragenden Wirkungsbereich tätig und ist somit auch zur Umsetzung und Einhaltung von Zielen des LROPs verantwortlich. Dabei ist es nicht von Belang, ob diese Ziele in einem RROP übernommen oder konkretisiert wurden. Die Überprüfung zur Einhaltung der Ziele des LROP 2017 mit Änderung von 2022 wird daher vom Landkreis Hameln-Pyrmont übernommen.

Sachverhalt:

Unter 1.4.3 auf Seite 15 und 16 der Begründung werden folgende Aussagen getroffen: Die Gemeinde hat sich nach Abwägung aller für und gegen die Nutzung von Waldflächen allgemein und der einzelnen zusammenhängenden Waldbereiche im Speziellen für die Einordnung von Wald als weiche Tabufläche entscheiden. Historische alte Waldstandorte, Waldschutzgebiete, Nationalparks, einstweilig sichergestellte Gebiete nach § 22 Abs. 3 BNatSchG und Biosphärenreservate gibt es im Gemeindegebiet von Flecken Aerzen nicht.

Zudem ist in der Tabelle zum Windenergieerlass auf S. 19 unter Raumordnung und Einordnung/Anmerkung die Aussage die Gemeinde Flecken Aerzen ist nicht Adressat der Vorgaben und eine Einordnung in ggf. Restriktion soll getroffen werden. Als Ergebnis dieser Annahmen wurde die

Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Konzentrationsfläche Windenergie im Änderungsbereich A im Vergleich zum aktuellen F-Plan nach Westen hin vergrößert.

Begründung:

Die vorgelegte Planung zur Ausweisung von Flächen im Änderungsbereich A steht den Festlegungen von Vorrangflächen Wald des LROP (hellgrün) entgegen (s. Karte Anhang). Im LROP 2017 mit Änderung aus 2022 ist unter 3.2.1 04 Satz 1 eine Zielfestlegung zu Vorranggebieten Wald getroffen worden. „3.2.1 04 Satz 1 Die Waldstandorte in den in der Anlage 2 (Zeichnerische Darstellung) festgelegten Vorranggebieten Wald sind zu erhalten und zu entwickeln.“ Im LROP heißt es dazu u. a. in der Begründung, Teil A: „Darüber hinaus werden in Abschnitt 3.2.1 Festlegungen zu Waldstandorten als Ziele der Raumordnung festgelegt, darunter erstmals Vorranggebiete Wald zur Sicherung von historisch alten Waldstandorten.“ In der Begründung, Teil B werden ausführlich die Hintergründe für diese Festlegung erläutert. Ergänzend zur Zielfestlegung 3.2.1 04 ist zudem unter 4.2.1 02 Satz 6 aufgeführt, dass Wald für die windenergetische Nutzung unter Berücksichtigung seiner vielfältigen Funktionen und seiner Bedeutung für den Klimaschutz unter Beachtung der Festlegungen in Abschnitt 3.2.1 Ziffer 04 Satz 1 in Anspruch genommen werden kann. Hierdurch wird deutlich, dass eine Öffnung der Inanspruchnahme von Wald für die Windenergie im Vergleich zum LROP 2017 ohne Änderung von 2022 grundsätzlich erwünscht ist. Davon ausgenommen sind jedoch die besagten Vorranggebiete Wald.

Der Flecken Aerzen muss die Ziele des LROP beachten und kann keine Abschwächung eines Vorranggebietes Wald zugunsten von Ausweisungen für Windenergieflächen vornehmen. Das Vorranggebiet Wald mit dem Zweck der Waldfunktion ist nicht mit der Nutzung Windenergie vereinbar. Die Planungen zur 58. Änderung des F-Plans "Flächen für Windenergieanlagen" sind daher basierend auf den Zielen des LROP 2017 mit Änderung aus 2022 zu überarbeiten.

Weitere Anmerkungen:

Unter 1.4.4: Kartendarstellung fehlt

Anlage 13 ist zu aktualisieren; Ziele und Grundsätze des LROP sind aufzunehmen. RROP 2001 löschen, da nicht mehr in Kraft.

Allgemein: Für die Änderungsbereiche A und B sind basierend auf den aktuellen Geodaten, die dem Landkreis vom Niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz zur Verfügung gestellt worden keine Betroffenheit durch Hubschraubertiefflugstrecken festzustellen.

Untere Bauaufsichtsbehörde

Planungsrecht/Begründung der Planung

Mit der vorgelegten Planung zur Steuerung von Windkraftanlagen soll das räumliche Gesamtkonzept für das Gemeindegebiet des Flecken Aerzen an aktuelle Gegebenheiten und Entwicklungen angepasst werden. Dies betrifft insbesondere auch, die gegenüber der 18. Änderung des FNP zugrunde gelegten Siedlungsabstände. Aus den ermittelten Suchbereichen verbleiben im Rahmen der Gesamtabwägung zwei Konzentrationsflächen für die Windenergie, wobei mit dem Änderungsbereich A eine Bestandsfläche im Lachemer Forst erfasst ist, die neu geordnet und in den Wald hinein erweitert werden soll, bei dem Änderungsbereich B handelt es sich um eine Neuausweisung für die bereits Anträge zur Errichtung von für 3 WEA vorliegen.

- **Änderungsbereich A**

Die Flächengröße der dargestellten Konzentrationsfläche Windenergie orientiert sich u.a. an den Flurstücksgrenzen und sollen im Fall Lachemer Forst zusätzliche WEA und auch ein Repowering ermöglichen. Damit rückt die Fläche in unmittelbare Nähe eines bekannten und dokumentierten Schwarzstorchhorstes heran, was artenschutzrechtlich bedenklich ist, wie auch in der Begründung selbst eingeräumt wird (s.a. S. Begr. S. 127 und Hinweise unter Punkt V zum Artenschutz in der Legende zum FNP). Dort ist von möglichen Konflikten und Einschränkungen die Rede.

In Bezug auf die Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Belange im nachgelagerten Genehmigungsverfahren (Hinweise ohne Darstellungscharakter auf dem Plan) verweise ich auf § 6 WindBG und die dazu herausgegebene Vollzugsempfehlung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz und des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz vom 19.07.2023 (s.a. Stellungnahme der Unteren Immissionsschutzbehörde).

Zudem reicht die Fläche A in Bereiche der neu im LROP ausgewiesenen Vorrangflächen für Wald. Die Aussage, dass es historische alte Waldstandorte im Gemeindegebiet vom Flecken Aerzen nicht gibt ist insofern nicht zutreffend (s. Begr. Tabelle S. 16). Bauleitpläne sind an die Ziele der Raumordnung anzupassen (§ 1 Abs. 4 BauGB).

Hinweise

Begründung S. 29 und S. 124 (auch Kleinwindanlagen)

Bezüglich der Steuerung von Kleinwindkraftanlagen gibt es widersprüchliche Aussagen. In der Begründung auf S. 29 dient die Planung ausschließlich der Steuerung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen und nicht auch der Steuerung von Kleinwindkraftanlagen. In der Begründung auf S. 124 sind auch die Kleinwindanlagen erwähnt.

Planzeichnung

In der Planzeichnung sind die Konzentrationsflächen als Sondergebiet (SO) dargestellt und in der Planzeichenerklärung als Sonderbaufläche erläutert. Eine Klarstellung ist erforderlich.

Die Sonderbauflächendarstellung überdeckt die Planunterlage. Das darunter liegende Kataster sollte erkennbar sein.

Untere Naturschutzbehörde

Aus Sicht der **Unteren Naturschutzbehörde** nehme ich zu der o. g. Flächennutzungsplanung wie folgt Stellung:

Artenschutz

Im Zuge der Flächennutzungsplan-Aufstellung muss umfassend geprüft werden, ob bei der Realisierung der Vorgaben des Flächennutzungsplanes artenschutzrechtliche Verbote verletzt werden können. Nach aktueller Rechtslage ist auf FNP-Ebene mindestens eine vorausschauende artenschutzrechtliche Prüfung zur Betrachtung vorhandener relevanter Artenvorkommen vorzunehmen. Dazu muss eine nachvollziehbare Vorprüfung möglicher kritischer Artenvorkommen durchgeführt und sich daraus möglicherweise ergebende Konflikte abgeleitet und beleuchtet werden. Dies ist insbesondere erforderlich, um eine unzulässige Ausweisung potenziell undurchführbarer Planungen zu vermeiden.

Auch im Hinblick auf die gesetzlichen Neuregelungen zu § 6 WindBG, demgemäß im Genehmigungsverfahren eine Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne des UVPG und eine artenschutzrechtliche Prüfung im Sinne der §§ 44 ff. BNatSchG nicht mehr (bzw. nur modifiziert) durchzuführen ist, wird eine umfassende Betrachtung des Artenschutzes bereits auf FNP-Ebene umso bedeutender und kann nicht auf das Genehmigungsverfahren verlagert werden. Der Antragsteller ist insbesondere nicht mehr verpflichtet, eine Kartierung oder einen artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (z. B. inkl. einer Habitatpotenzialanalyse oder Raumnutzungsanalyse) im Zuge des Genehmigungsverfahrens vorzulegen. Liegen behördlicherseits keine Daten vor oder reicht die Qualität der Daten nicht aus, können keine Minderungsmaßnahmen angeordnet werden (ausgenommen sind Minderungsmaßnahmen für das Kollisionsrisiko von Fledermäusen sowie Standard-Minderungsmaßnahmen im Rahmen der Baufeldfreimachung).

Seitens der UNB wurde darüber hinaus der NLWKN um fachliche Beratung in Bezug auf die Planungen im Zusammenhang mit § 6 WindBG gebeten. Mit Stellungnahme vom 23.08.2023 kommt der NLWKN, Herr Sandkühler in enger Abstimmung mit Herrn Breuer, zu folgender Einschätzung:

„Nach der neuen Rechtslage des § 6 Abs. 1 WindBG sind die artenschutzrechtlichen Aspekte bereits jetzt im Bauleitplanverfahren zu klären; sie können nicht auf das immissionsschutzrechtliche Verfahren verschoben werden, weil dort die artenschutzrechtliche Prüfung entfällt.“

In der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB sollen die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen auf die Belange des § 1 Absatz 6 Nummer 7 und § 1a BauGB ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben sowie bewertet werden. Zu den Belangen des Umweltschutzes gehören insbesondere die Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen, d. h. es werden z. B. auch die Vorgaben der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelungen und der FFH-Richtlinie im Umweltbericht beschrieben und bewertet (Battis/Krautzberger/Löhr/Battis, 15. Aufl. 2022, BauGB § 2 Rn. 13). Ist ein Belang für die Abwägung im Rahmen der Beurteilung der Umweltauswirkungen relevant, ist dieser Belang zwingend zu überprüfen (BeckOK BauGB/Uechtritz, 57. Ed. 1.9.2022, BauGB § 2 Rn. 76). **Daher ist es aus naturschutzbehördlicher Sicht unerlässlich, die artenschutzrechtlichen Belange bereits im Zuge der FNP-Aufstellung umfassend zu beleuchten. Insbesondere bei vorliegenden Kenntnissen über Vorkommen streng geschützter, störungsempfindlicher und / oder kollisionsgefährdeter Arten sind alle**

potentiell betroffenen Arten zu betrachten und umfassend in die Abwägung einzubeziehen. Zudem ist zu prüfen, ob in Bezug auf artenschutzrechtliche Untersuchungen eine Verlagerung auf die Genehmigungsebene vor diesem Hintergrund noch zulässig ist.

In Bezug auf die abwägungsrelevanten Umweltauswirkungen für die beiden geplanten Änderungsbereiche bedeutet dies im Besonderen folgendes:

„Änderungsbereich A“

Bestandteil der Unterlagen zur FNP-Änderung ist der Fachbeitrag zum Artenschutz (FbzA) des Büros Corax vom 21.05.2023 sowie die nicht öffentlich ausgelegte Überarbeitung vom 08.07.2023. Gemäß diesen beiden Gutachten werden die kartierten Horststandorte dargestellt. Es wird sowohl auf die zu berücksichtigende Liste gemäß Anlage 1 zur § 45b BNatSchG hingewiesen als auch auf das Prüfungserfordernis, ob eine Störung der Vögel gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG vorliegt. Letzteres richtet sich nach dem Leitfaden zur Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen (Nds. MBl. Nr. 7/2016) (nachfolgend: Artenschutzleitfaden). Eine umfassende Auseinandersetzung mit den Ergebnissen der Kartierungen und der rechtlichen Situation in Bezug auf die Festsetzungen gemäß FNP-Entwurf ist jedoch nicht erfolgt.

Das Gutachten bestätigt das Vorkommen von zwei **Wespenbussarden** westlich von Warendahl, bei denen es sich laut Gutachter nicht umziehende Vögel handeln. Der Wespenbussard gilt als kollisionsgefährdete Brutvogelart gemäß Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b BNatSchG. Die Errichtung von WEA in einem Bereich von 500 Metern um den Brutplatz ist nicht zulässig, da hier das Tötungs- und Verletzungsrisiko für diese Art signifikant erhöht ist. Anhand einer einmaligen Beobachtung wird in dem Gutachten geschlussfolgert, dass im Bereich der Fierwand und somit deutlich außerhalb des 500 Meter-Radius ein Brutplatz vorliegt. Dies ist aus fachlicher Sicht nicht anhand einer einmaligen Beobachtung hinreichend belegbar und hätte folglich näher überprüft werden müssen. Um Verstöße gegen geltendes Recht auszuschließen, halte ich somit zunächst konkretere Untersuchungen für erforderlich. Dies hat bereits auf FNP-Ebene zu erfolgen und kann nicht auf die Genehmigungsebene verlagert werden (siehe oben genannte Ausführungen zu § 6 WindBG).

In dem Gutachten wird zudem ein **Schwarzstorchorst** kartiert. Dieser ist der UNB bereits seit mehreren Jahren als traditioneller Brutstandort bekannt und wird artenschutzfachlich betreut und überwacht. Von Seiten des Gutachters wird darauf hingewiesen, dass in Bezug auf den Schwarzstorch die Vorgaben des Artenschutzleitfadens zu berücksichtigen sind, um auszuschließen, dass das Störungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG einschlägig wird. In der Abwägung wird darauf verwiesen, dass durch die geplante Erweiterung der Konzentrationsfläche noch näher an den Schwarzstorchhorst herangerückt werden würde (auf ca. 100 m). Die in der Begründung dargestellte Abwägung stellt dar, dass zwar Auswirkungen auf den Schwarzstorch, insbesondere in der Bauphase und Störungen während der Betriebsphase, nicht auszuschließen seien, diese würden aber im Genehmigungsverfahren bewältigt werden können. Wie entsprechende Maßnahmen zum Schutz des Horstes aussehen können wird in den zur Verfügung gestellten Unterlagen nicht dargelegt. Vielmehr wird die pauschale Annahme ohne nähere Darlegung getroffen, dass nicht mit hoher Wahrscheinlichkeit damit zu rechnen sei, dass Windenergieanlagen innerhalb der geplanten Flächenausweisung an artenschutzrechtlichen Verboten scheitern würden.

Aus naturschutzfachlicher Sicht reicht es nicht aus, in der Abwägung die Vorbelastung im Zusammenhang mit § 2 EEG ohne umfassende Betrachtung der Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG über bundesrechtliche Naturschutzvorgaben hinwegzusetzen. Insbesondere da hier aus fachlicher Sicht nicht auf den Gewöhnungseffekt in Bezug auf die bereits vorhandenen WEA und dem Schwarzstorch abgezielt werden kann. Ein noch deutlich näheres Heranrücken der Konzentrationszone stellt eine neue Situation dar, für die eine umfassende Neubewertung in fachlicher als

auch in rechtlicher Sicht erforderlich ist. Da der Schwarzstorch hier bereits seit Jahren brütet, kann aus fachlicher Sicht auch nicht darauf abgezielt werden, dass Untersuchungen im Zuge der FNP-Aufstellung nur eine Momentaufnahme darstellen.

Nach meiner fachlichen Einschätzung kann bereits ein minimales Unterschreiten des derzeitigen Abstandes, insbesondere mit gleichzeitiger Erhöhung der WEA-Menge und ggf. größerer Anlagenhöhe, zu einer erheblichen Störung des Schwarzstorches mit einhergehendem Verlust des Brutplatzes führen. Dies bestätigen auch fachwissenschaftliche Erkenntnisse. So sieht beispielsweise der Niedersächsische Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) in seinen Vollzugshinweisen für den Schwarzstorch eine Gebietsberuhigung im Umkreis des Brutstandorte von 300 Metern vor. Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) sieht für den Schwarzstorch eine Einrichtung von Horstschutzzonen (mind. 200 m Radius um Horst; z.B. keine forstlichen Arbeiten zur Brutzeit; außerhalb der Brutzeit möglichst nur Einzelstammentnahme) sowie die Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen und Nahrungsflächen von März bis August vor. Dies verdeutlicht nach fachlicher Einschätzung die Störungsempfindlichkeit dieser Art.

Aus fachlicher Sicht sind keine Schutzmaßnahmen bekannt, die die Störungswirkung in Bezug auf den Schwarzstorch bei noch weiterem Heranrücken so minimieren, dass mit hinreichender Wahrscheinlichkeit kein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ausgelöst würde und gleichzeitig die Wirtschaftlichkeit für einen potentiellen Anlagenbetreiber gewährleistet wäre.

Seitens der UNB wurde darüber hinaus der NLWKN um fachliche Beratung in Bezug auf die Planungen im Zusammenhang mit dem Schwarzstorch gebeten. Mit Stellungnahme vom 23.08.2023 kommt der NLWKN, Herr Sandkühler in enger Abstimmung mit Herrn Breuer zu folgender Einschätzung:

Dies bestätigt auch der NLWKN mit Stellungnahme

„Der Schwarzstorch gilt nach der aktualisierten Rechtslage nicht als an WEA kollisionsgefährdete Art ganz gleich, wie nahe die WEA an den Brutplatz gebaut werden. Das Störungs- und Schädigungsrisiko am Brutplatz bleibt indessen artenschutzrechtlich mit Bezug zu § 44 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BNatSchG beachtlich. In diesem Zusammenhang gilt der Gem. RdErl. des Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz vom 24.02.2016 (Windenergieerlass) als Beurteilungsmaßstab. Nach hiesiger Einschätzung sind die von Ihnen geschilderten Veränderungen im Änderungsbereich A mit wesentlichen Veränderungen der gesamten Waldstruktur im Umfeld des Schwarzstorchbrutplatzes verbunden. Verringerungen bzw. Auflösung von Waldschutzstreifen, Etablierung von breiten Schneisen und Freiflächen im Bereich der Anlagenstandorte stellen dauerhafte und nachhaltige Veränderungen der Wald- und damit der Lebensraumstruktur im unmittelbaren Umfeld (bis 100 m) eines langjährigen Schwarzstorchbrutplatzes dar. Bekanntermaßen reagieren Schwarzstörche sehr empfindlich auf derartige massive Strukturveränderungen in ihrem bekannten Lebensraumgefüge. Weiterhin ist bei einem Heranrücken von WEA bis zu 100 m an den Schwarzstorchbrutplatz eine deutliche Zunahme von bau-, anlage- und betriebsbedingten Störwirkungen zu erwarten. Insbesondere von den die beiden letztgenannten Störwirkungskomplexen ist von einer dauerhaften Wirkung auszugehen. Aus fachlicher Sicht kann letzten Endes vor dem Hintergrund der o.g. Gründe eine erhebliche Störung nicht mit einer hinreichenden Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden. Es wird empfohlen, den derzeitigen Abstand von 350 m nicht zu unterschreiten.“

Hier besteht daher nach Auffassung der UNB dringender Nachbearbeitungsbedarf.

Für den **Mäusebussard** wird im Umweltbericht für Änderungsbereich A keine Aussage getroffen, obwohl dieser gemäß Gutachten des Büro Corax mehrfach kartiert wurde.

Zum **Rotmilan** wurden keine Aussagen getroffen, obwohl von Seiten der UNB des Landkreises Hameln-Pyrmont und Schaumburg als angrenzender betroffener Landkreis im Zuge der

Vorabbeteiligung auf die Bedeutung dieser Art hingewiesen wurde. Es ist insbesondere in den Waldrandbereichen mit Vorkommen zu rechnen.

„Änderungsbereich B“

Bestandteil der Unterlagen zur FNP-Änderung ist die Artenschutzfachliche Stellungnahme des Landschaftsarchitekturbüro Georg von Luckwald vom Mai 2023. Gemäß Anlage 1 zum BNatSchG gilt der **Uhu** im 500 Meter-Radius (Nahbereich) als kollisionsgefährdet. Innerhalb dieses Radius ist die Errichtung von WEA daher nicht zulässig. Auf FNP-Ebene ist der Brutstandort des Uhus nicht festgestellt worden. Sollte sich ein Großteil des Änderungsbereichs B innerhalb dieses 500 Meter-Radius um den Horst befinden, wäre die Errichtung von WEA hier nicht zulässig. Eine abschließende Beurteilung ist aufgrund der fehlenden Kenntnislage über den Brutstandort derzeit nicht möglich.

Gesamtbewertung Artenschutz

Aus den öffentlich ausgelegten Unterlagen (Umweltbericht und Begründung) gehen Erfordernisse zur Einhaltung artenschutzrechtlicher Vorgaben (insbesondere Störungsverbot gem. § 44 BNatSchG) nur sehr eingeschränkt hervor. Im Umweltbericht werden zwar die jeweiligen Schutzgüter angesprochen, die Inhalte sind allerdings oberflächlich gehalten und verweisen auf erforderliche Untersuchungen im Genehmigungsverfahren.

Augenscheinlich fanden ausschließlich Erfassungen von Großvogelnestern statt. Sonstige vorkommende Arten bzw. Artengruppen werden nicht näher betrachtet. Es wird in den öffentlich ausgelegten Unterlagen auf das Genehmigungsverfahren hingewiesen. Ohne sich auf FNP-Ebene mit den offensichtlich betroffenen Arten näher zu befassen, kann aus fachlicher Sicht nicht beurteilt werden, ob die Errichtung von WEA einen Verstoß gegen artenschutzrechtliche Verbote auslösen würden. Dies halte ich insbesondere im Hinblick auf die Sensibilität der beiden Standorte im Wald (Lachemer Forst) bzw. im Waldrandbereich (Grießem) sehr kritisch. Hier ist nach Auffassung der UNB entsprechend nachzuarbeiten, insbesondere im Hinblick auf Fledermäuse, Brutvögel (und ggf. weitere Waldarten für Änderungsbereich A). Für Änderungsbereich A halte ich eine vollständige Darstellung der Artenschutzbelange von Großvogelarten und eine Einzelfallbetrachtung der in dem Gebiet besonders relevanten Arten (insbesondere Schwarzstorch als störungsempfindliche Art) für erforderlich. Eine Abfrage, z. B. zu Fledermausvorkommen der letzten Jahre in den Plangebieten hat weder bei der UNB stattgefunden, noch ist den Unterlagen zu entnehmen, dass entsprechende Daten bei den Regionalbetreuern oder über sonstige offiziell anerkannte Portale erfragt wurden. Aus fachlicher Sicht ist dies bereits auf FNP-Ebene für eine umfassende Abwägung die Mindestvoraussetzung und aus fachlicher Sicht eine zumutbare Alternative gegenüber eigener Datenerfassungen.

Ich weise kritisch darauf hin, dass bauleitplanerische Festlegungen, die wegen entgegenstehender artenschutzrechtlicher Verbote nicht vollzugsfähig sind, als eine rechtlich nicht erforderliche Planung einzustufen wären. Bereiche mit einem zu erwartenden erheblichen Konfliktpotential sollten daher von den Planungen als Konzentrationszone ausgenommen werden. Dies betrifft aus fachlicher Sicht insbesondere die Bereiche des geplanten Änderungsbereich A, bei denen ein Heranrücken der Planungen auf einen Abstand von weniger als 350 Metern an den vorhandenen Schwarzstorchhorst vorgesehen sind.

Die artenschutzrechtlichen Belange können nach Auffassung der UNB erst nach Ergänzung bzw. Vervollständigung der Planunterlagen abschließend beurteilt werden.

Biotopverbund

Die Bedeutung des Biotopverbundes ist aus fachlicher Sicht nicht hinreichend beleuchtet worden. So sollte die Zerschneidungswirkung durch die Planungen für Planfläche A insbesondere im Hinblick

auf den Waldverbund beleuchtet werden. Eine Verbundachse mit landes- und bundesweiter Bedeutung grenzt unmittelbar an das Plangebiet heran. Diese ist auch im LROP (aktuelle Änderungsverordnung des LROP vom 07.09.2022) dargestellt. Für Arten wie die Wildkatze sind diese Flächen von zentraler Bedeutung, sodass die Verbundfunktion dieses Waldgebietes und mögliche Auswirkungen (insbesondere Lebensraumverlust und Störungswirkung) durch das Planvorhaben nicht außer Betracht gelassen werden kann. Dabei sollte auch der Aspekt der Herstellung der Zuwegung in den Blick genommen werden. Der bloße Hinweis in der Begründung (S. 41), es könne durch den Bau von Windenergieanlagen zu Habitatverlusten für die Wildkatze kommen, wird aus fachlicher Sicht nicht für ausreichend gehalten.

Eingriffsregelung

Gemäß § 18 BNatSchG i. V. m. § 1a Abs. 3 BauGB sind die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts in seinen in § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB bezeichneten Schutzgütern in der Abwägung gem. § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen (Eingriffsregelung in der Bauleitplanung).

Bereits auf FNP-Ebene soll der Ausgleich durch geeignete Darstellungen und Festsetzungen nach § 1a Abs. 3 S. 2 i.V.m. § 5 BauGB als Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich dargestellt werden.

Um die Eingriffe in Bezug auf die o. g. Schutzgüter festzustellen, die voraussichtlich aus der Umsetzung des FNP resultieren werden, ist eine naturschutzfachliche Betrachtung und Bewertung erforderlich. Zwar ist eine detaillierte Eingriffsbewertung mit konkreten Ausgleichsmaßnahmen im Detail auf FNP-Ebene nicht zwingend erforderlich und zum Teil nicht möglich, eine überschlägige Betrachtung zur Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung wird allerdings aus naturschutzfachlicher Sicht für notwendig erachtet, da diese Thematik abwägungsrelevant ist.

Aus den Unterlagen muss für eine naturschutzfachliche Beurteilung daher einerseits hervorgehen, wie der etwa zu erwartende Ausgleichsbedarf zu beurteilen ist. Andererseits müssen die Grundzüge eines umsetzbaren Ausgleichskonzeptes zur Verdeutlichung der prinzipiellen Kompensierbarkeit der voraussichtlichen Eingriffe erkennbar werden.

Redaktionelles

Die gesetzlichen Grundlagen in der Begründung stimmen z. T. nicht überein bzw. sind veraltet:

Es wird sich nicht auf die aktuellen Gesetzesgrundlagen im Nds. Naturschutzrecht bezogen. Das Niedersächsische Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) wurde inhaltlich angepasst und in Niedersächsisches Naturschutzgesetz (NNatSchG) umbenannt [vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104 - VORIS 28100 -), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 578)].

Es wird sich auf § 28a NNatG im Zusammenhang mit besonders geschützten Biotopen und geschützte Landschaftsbestandteile bezogen.

- Geschützte Landschaftsbestandteile sind in § 29 BNatSchG i. V. m. § 22 NNatSchG geregelt
- Gesetzlich geschützte Biotope sind in § 30 BNatSchG i. V. m. § 24 NNatSchG geregelt

Die Abstände zu den FFH-Gebieten stimmen nicht überein. Zudem handelt es sich bei dem nächstgelegenen FFH-Gebiet auf Seiten des Landkreises Hameln-Pyrmont um das FFH-Gebiet „Rinderweide“ in ca. 3,5 km Entfernung, nicht um das FFH-Gebiet „Emmertal“.

Untere Waldbehörde

Aus Sicht der **Unteren Waldbehörde** nehme ich zu der o. g. Flächennutzungsplanung wie folgt Stellung:

Kapitel 4.2.8 der Begründung verweist auf das LROP 2017. Nicht berücksichtigt wurde augenscheinlich die aktuelle Änderungs-Verordnung des LROP vom 07.09.2022. Die darin getroffenen Festlegungen zu historisch alten Waldstandorten, die als Ziel der Raumordnung als Vorranggebiete Wald gesichert sind, sind in den Unterlagen nicht berücksichtigt worden. Die Unterlagen sind entsprechend zu überarbeiten.

Die Erweiterungsfläche des Änderungsbereich A gründet gemäß LROP größtenteils auf historisch altem Waldboden. Diese Wälder zeichnen sich gemäß LROP u. a. dadurch aus, dass sie in der heutigen Kulturlandschaft nicht „neu erzeugt“ werden können. Die Zerstörung oder die erhebliche Beeinträchtigung dieser Waldstandorte kann nicht ausgeglichen werden. Durch Aufforstungen auf einer anderen Fläche (Ersatzaufforstungen) ist der Flächenverlust an Wald zwar grundsätzlich ersetzbar, die spezifischen, an den konkreten Standort angepassten Lebensgemeinschaften und das dort entstandene Bodengefüge und Bodenleben sind es jedoch i. d. R. nicht. Aus diesem Grund halte ich aus walddirektlicher Sicht die Erweiterungsfläche im Bereich Lachemer Forst für die Festsetzung als Sonderbaufläche Konzentrationsfläche Windenergie für ungeeignet.

Sollte weiterhin an den Planungen festgehalten werden, weise ich auf folgendes hin:

Bei den Waldbeständen im Änderungsbereich A handelt es sich überwiegend um Nadel/Laubholzmischbestände unterschiedlicher Altersstufen. Hier wird im Rahmen des Genehmigungsverfahrens eine Waldumwandlung gem. § 8 NWaldLG erforderlich. Waldumwandlungsrelevant sind u. a. dauerhaft benötigte Standflächen und Kranstellflächen der jeweiligen WEA, temporäre Bauhilfsflächen, Trafostation, Neu- und Ausbau des Wegenetzes, Verlegung von Kabeltrassen sowie die Flächen, bei denen der Bewuchs aufgrund des Überstrichbereiches der Rotorblätter regelmäßig kurzgehalten werden müssen.

Insbesondere aufgrund der Größenordnung der erforderlichen Waldumwandlung wird eine übersichtliche Betrachtung zur forstfachlichen Eingriffsbewertung auf FNP-Ebene für notwendig erachtet. Bereits hier sollten Möglichkeiten einer Ersatzaufforstung berücksichtigt werden.

In der Begründung wird in Bezug auf Waldabstände für Änderungsbereich B auf das Genehmigungsverfahren verwiesen. Aus walddirektlicher Sicht ist aufgrund der Gefahrenabwehr grundsätzlich ein Mindestabstand von Wald zu Bebauung im Umfang von mindestens einer Baumlänge einzuhalten. Dies sollte hier aus forstfachlicher Sicht – ausgehend vom äußersten Rand der Rotorblattspitze – eingehalten werden. Bei einer Rotor-out-Planung würde ggf. für den Überstrichbereich der Rotorblätter eine Waldumwandlung gem. § 8 NWaldLG erfordern.

Ergänzend dazu sollte im FNP darauf hingewiesen werden, dass für Windenergieplanungen im Wald ein umfassendes Waldbrandschutzkonzept im Genehmigungsverfahren vorzulegen ist. Hierfür werden folgende Punkte aus waldbehördlicher Sicht näher zu betrachten sein: Erforderlichkeit einer automatischen Löschanlage, unterirdisches Löschwassersystem, Anlegen von Brandschutzschneisen.

Untere Denkmalschutzbehörde

Aus Sicht der **archäologischen Denkmalpflege (Bodenarchäologie)** nehme ich zu der o. g. Flächennutzungsplanung wie folgt Stellung:

Die Planungen im Bereich der zwei Konzentrationsflächen (Änderungsbereiche A und B) berühren archäologische Belange.

Änderungsbereich A:

Im Planbereich der Änderung A sind mehrere mutmaßliche Hügelgräber (Egge FStNr. 2, 9) bekannt. Darüber hinaus sind aus dem unmittelbaren Umfeld des Änderungsbereichs A weitere mutmaßliche Grabhügel (Egge FStNr. 5, 8, 10; Dehmkerbrock FStNr. 2) überliefert.

Änderungsbereich B:

Im unmittelbaren Umfeld des Änderungsbereiches sind mehrere Fundstellen (Grießem FStNr. 2, 5; Holzhausen FStNr. 8) bekannt.

Bei den genannten Fundstellen im Bereich der Konzentrationsflächen handelt es sich um Hinterlassenschaften einer intensiv aufgesiedelten, jedoch bislang nur teilweise erschlossenen Kulturlandschaft, zu der auch die o.g. Änderungsbereiche A und B gehören. Mit dem Auftreten archäologischer Bodenfunde innerhalb der Konzentrationsflächen ist zu daher rechnen. Durch die geplanten Bau- und Erdarbeiten würden die archäologischen Kulturdenkmale in Teilen unwiederbringlich zerstört. Sämtliche in den Boden eingreifenden Erdarbeiten, wie Rodungs- und Erschließungsarbeiten, Oberbodenabtrag und alle in den Unterboden reichenden Bodeneingriffe im Bereich der des o.g. Geltungsbereiches bedürfen daher einer denkmalrechtlichen Genehmigung gemäß § 10 i. V. m. §§ 12-14, 35 NDSchG der Unteren Denkmalschutzbehörde.

Es wird darum gebeten, die Information bzgl. der besonderen archäologischen Relevanz der Konzentrationsflächen (Änderungsbereiche A und B) durch Aufnahme in die Planbegründung und durch einen entsprechenden Hinweis auf dem Plan selbst den Zulassungsbehörden und den für die Bau- und Erdarbeiten im Plangebiet Verantwortlichen zur Kenntnis zu geben.

Untere Immissionsschutzbehörde

Folgende Hinweise werden gegeben:

Begründung - Teil 1

- Zu Kapitel 3.2 (Typische Auswirkung von Windenergieanlagen; optisch bedrängende Wirkung):

Mit Wirkung vom 01.02.2023 wurde in § 249 Abs. 10 BauGB eine bundesgesetzliche Regelung zu Siedlungsabständen in Bezug auf eine optisch bedrängende Wirkung aufgenommen. Der Gesetzgeber geht von einem Mindestabstand der Windenergieanlage (WEA) zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken aus, der mindestens der zweifachen Höhe der WEA entspricht. Ausgehend von der vom Flecken Aenzen festgelegten Referenzanlage von 200 m GH ergibt sich rechnerisch ein Abstand von 400 m. Dieser Abstand entspricht der vorgesehenen harten Tabuzone für den Siedlungsabstand.

- Zu Kapitel 5.4.4 (Artenschutzfachlich relevante Bereiche; Uhu) sowie Kapitel 7.4.5 (Artenschutz/ Genehmigungsverfahren):

Die Begründung zum FNP sieht u. a. vor, im Zuge eines zukünftigen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu klären, ob und wo im Pyrmonter Forst ein Brutplatz des Uhus vorhanden ist. Ich weise darauf hin, dass nach derzeitiger Rechtslage gem. § 6 Abs. 1 WindBG eine artenschutzrechtliche Prüfung (§ 44 Abs. 1 BNatSchG) im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren nicht durchzuführen ist, sofern das Windenergiegebiet nicht in einem Natura

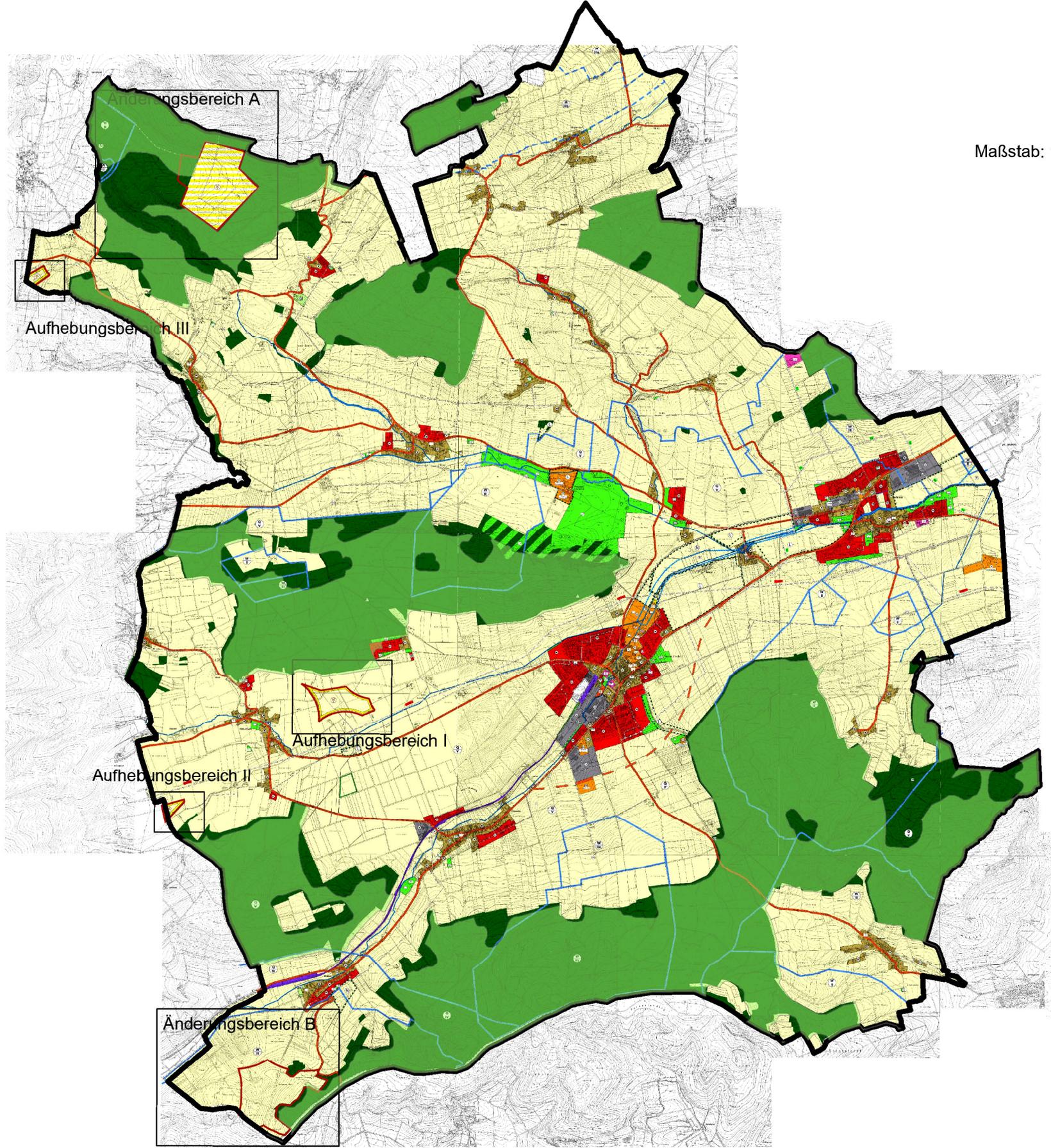
2000-Gebiet, einem Naturschutzgebiet oder einem Nationalpark liegt. Diese Regelung ist gem. § 6 Abs. 2 WindBG befristet und gilt für Genehmigungsanträge, die bis spätestens zum 30.06.2024 gestellt werden.

- Zu Kapitel 6.4.1 (Zu den ausgewiesenen Versorgungsflächen für Windenergie [FNP] und dem Repowering-Interesse) und Kapitel 6.6.2 (Aufhebung von drei im rechtswirksamen FNP ausgewiesenen Konzentrationsflächen):

Im Hinblick auf die geplante Aufhebung der Bestandsfläche „Im Unteren Felde“ (östlich von Reinerbeck, drei Bestands-WEA) weise ich auf die (zeitlich befristete) planungsrechtliche Privilegierung von Repoweringvorhaben nach Maßgabe der §§ 245e Abs. 3, 249 Abs. 3 BauGB hin.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

(Seifert)



Maßstab: 1 : 50.000